

Umweltbericht und Artenschutzrechtliche Fachbeiträge (Stufe 1 und 2)

zur Aufstellung des Bebauungsplanes
SH6 'Am Knükel', Ortschaft Scharmede



Auftraggeber



Stadt
Salzkotten

Bearbeiter



UIH
Planungsbüro

Landschaftsarchitekten Figura-Schackers PartGmbH

Höxter, im Mai 2025

Umweltbericht und Artenschutzrechtliche Fachbeiträge (Stufe 1 und 2)

zur Aufstellung des Bebauungsplanes
SH6 'Am Knükel', Ortschaft Scharmede“

Auftraggeber



**Stadt
Salzkotten**

Fachbereich Stadtentwicklung
Stadt- und Bauleitplanung
Marktstraße 8
33154 Salzkotten

Bearbeiter



**UIH
Planungsbüro**

Landschaftsarchitekten Figura-Schackers PartGmbB

Neue Straße 26 • 37671 Höxter
Telefon: 05271/6987-0 • Fax: 05271/6987-29
E-Mail: info@uih.de • Internet: www.uih.de

Projektleitung:

Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Figura
(Tel. 05271-6987-13, figura@uih.de)

Projektbearbeitung:

B. Sc. Sina Bockstiegel
(Tel. 05271-6987-21, bockstiegel@uih.de)

M. Sc. Jan Clausen
(Tel. 05271-6987-27, clausen@uih.de)



INHALT

	Seite
1 EINLEITUNG.....	3
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Verfahrens	3
1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und einschlägigen Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung.....	4
1.2.1 Fachgesetze und Richtlinien	4
1.2.2 Regionalplan.....	10
1.2.3 Landschaftsplan	10
1.2.4 Flächennutzungsplan.....	10
1.2.5 Bebauungsplan.....	11
1.2.6 Vereinbarkeit mit vorhandenen Planwerken.....	11
2 BESTANDSBESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN.....	12
2.1 Mensch.....	13
2.1.1 Wohn- und Wohnumfeldfunktion.....	13
2.1.2 Erholungs- und Freizeitfunktion	13
2.2 Arten- und Lebensgemeinschaften mit biologischer Vielfalt	14
2.2.1 Pflanzen und Biotope.....	14
2.2.2 Tiere	14
2.2.3 Biologische Vielfalt.....	15
2.3 Boden und Fläche	15
2.4 Wasser	17
2.5 Klima und Luft	20
2.6 Landschaftsbild/ Landschaftserleben.....	20
2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter	20
2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	21
2.9 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen	21
3 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	22
4 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINDERUNG NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN SOWIE AUSGLEICH UND ERSATZ.....	23
4.1 Vermeidung und Minderung	23
4.2 Ausgleich und Ersatz	26
5 ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	28



6 BESCHREIBUNG DER VERWENDETEN METHODIK UND HINWEISE AUS SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜCKEN.....	29
7 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING).....	30
8 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG.....	31
LITERATUR UND QUELLEN	33

ABBILDUNGEN

	Seite
Abbildung 1: Zeichnerische Darstellungen des Regionalplans OWL 2024 mit Darstellung des Geltungsbereichs des Bebauungsplan Nr. SH6 'Am Knükel' (Bezirksregierung Detmold, 2024)	10
Abbildung 2: Auszug aus dem gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Salzkotten (Stand 35. Änderung) (Stadt Salzkotten, 2023).....	11
Abbildung 3: Luftbild mit Darstellung des Geltungsbereichs (rot umrandet).....	12

TABELLEN

	Seite
Tabelle 1: Relevante Fachgesetze und Richtlinien mit deren Zielaussagen	5
Tabelle 2: Zusammenfassung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	21
Tabelle 3: Kompensationsermittlung (LANUV NRW, 2008).....	27

ANHANG

Karte 1: Biotoptypen - Bestand

Karte 2: Biotoptypen - Planung

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe 1

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe 2



1 EINLEITUNG

Die Stadt Salzkotten plant die Aufstellung des Bebauungsplans SH6 'Am Knükel' in der Ortschaft Scharmede, um dem Bedarf an Wohnbaugrundstücken gerecht zu werden. Um die Nachfrage nach Baugrund zu decken, soll am südlichen Randbereich von Scharmede eine landwirtschaftliche Fläche in ein Baugebiet umgewandelt werden.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans SH6 'Am Knükel' ist die Erstellung eines Umweltberichts erforderlich. Dieser basiert auf einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 BauGB unter Berücksichtigung der inhaltlichen Vorgaben aus Anlage 1 BauGB und stellt einen gesonderten Teil der Begründung dar.

Die Umweltprüfung fasst alle umweltrelevanten Belange zusammen und legt sie im Umweltbericht den Behörden sowie der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vor. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung möglicher Umweltauswirkungen beschrieben und Hinweise zur Umweltüberwachung (Monitoring) gemäß § 4c BauGB gegeben. Mithilfe dieser Maßnahmen stellt die Stadt Salzkotten sicher, dass unvorhersehbare nachteilige Umweltauswirkungen nach Realisierung der Planung erkannt und gegebenenfalls korrigiert werden können.

Der Umweltbericht enthält zwei Artenschutzrechtliche Fachbeiträge der Stufen 1 und 2, die ihm als Anhang beigefügt sind. Diese dienen der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Paderborn als Grundlage für die erforderliche Prüfung des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Verfahrens

Die Stadt Salzkotten sieht die Aufstellung des Bebauungsplans SH6 'Am Knükel' im Ortsteil Scharmede vor, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für neue Baugrundstücke zu schaffen.

Vor der Ausweisung neuer Wohnbauflächen wurden die Möglichkeiten der Innenentwicklung geprüft. Es bestehen keine Möglichkeiten der Innenentwicklung durch Umnutzung von Brachflächen, Gebäudeleerständen oder Baulücken, zudem stehen auch keine bisher ungenutzten, aber planungsrechtlich abgesicherten Außenbereichsflächen zur Verfügung. Daher kann die Stadt der bestehenden Nachfrage nach Baugrund nur durch die Bereitstellung neuer Bauflächen nachkommen.

Innerhalb des etwa **6,86 ha** großen Geltungsbereichs des Bebauungsplans soll ein **Allgemeines Wohngebiet (WA)** entstehen, das neuen Wohnraum schafft und direkt an das bestehende Siedlungsgebiet der Ortslage Scharmede anschließt.

Die vorhandene Infrastruktur gewährleistet bereits eine räumliche und verkehrliche Anbindung. In Bezug auf den Schienenpersonennahverkehr wird diese durch den östlich gelegenen Haltepunkt sichergestellt.

Die Bauweise im Plangebiet unterscheidet sich in zwei Bereiche (**WA1 und WA2**):



- Im überwiegenden Teil (**WA1**) sind Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Hier sollen Bauflächen für individuellen Wohnungsbau in Einfamilien- und Doppelhäusern bereitgestellt werden.
- Im nördlichen Teilgebiet (**WA2**) sind ausschließlich Einzelhäuser zulässig. Gleichzeitig ermöglichen die größeren Grundstückszuschnitte dort auch eine Bebauung mit Mehrfamilienhäusern.

Die maximale Gebäudehöhe beträgt zwei Geschosse, wobei eine Grundflächenzahl von **0,4** festgesetzt wird. Die zulässige Höhe der baulichen Anlagen richtet sich nach den festgelegten Wand- und Firsthöhen bzw. Gebäudehöhen in den jeweiligen Teilbereichen (**WA1/WA2**). So fügt sich die Neubebauung harmonisch in die Umgebung ein, während dennoch ein gewisser Spielraum für Höhenentwicklungen gegeben bleibt.

Im überwiegenden Teil des Geltungsbereichs (**WA1**) wird die maximale Anzahl von Wohnungen je Wohngebäude auf zwei festgesetzt. Für Doppelhäuser bedeutet das eine Wohnung je Doppelhaushälfte. Da im Teilbereich **WA2** Geschosswohnungsbau vorgesehen ist, gibt es dort keine Begrenzung der Anzahl der Wohnungen pro Wohngebäude. Die Zahl der Wohnungen ergibt sich hier aus der Größe der Grundstücke, dem festgesetzten Maß der baulichen Nutzung und der Anzahl der notwendigen Stellplätze.

Im südlichen Bereich des Plangebiets ist zudem eine Fläche für die **Abwasserwirtschaft** vorgesehen, die ein **Abwasserpumpwerk** und ein **Versickerungsbecken** umfasst.

1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und einschlägigen Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung

1.2.1 Fachgesetze und Richtlinien

In der folgenden Tabelle sind die im Rahmen dieser Umweltprüfung zu berücksichtigenden Fachgesetze und Richtlinien mit deren relevanten Zielaussagen zusammengestellt. Es sind dort jeweils die Ziele und allgemeinen Grundsätze dargestellt, die im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen sind. Diese Ziele werden, soweit sie nicht bereits bei der Planung Berücksichtigung fanden (vgl. Begründung und textliche Festsetzungen), bei der Bewertung der Auswirkungen der geplanten Bauleitplanung innerhalb der Schutzgutbetrachtungen im Folgenden berücksichtigt.



Tabelle 1: Relevante Fachgesetze und Richtlinien mit deren Zielaussagen

Schutzgut	Fachgesetz/Richtlinie	Zielaussagen
Mensch	Baugesetzbuch (BauGB)	Im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen sind zu berücksichtigen: <ul style="list-style-type: none"> ○ die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse ○ die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt ○ die Vermeidung von Emissionen
	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen, Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG NRW), Geruchsimmisions-Richtlinie – GIRL- NRW	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen). Festlegung von Grenzwerten.
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW)	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung künftiger Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereichen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> ○ die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ○ die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter ○ die Tier und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie ○ die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse in der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig. Die Verringerung von Schallemissionen soll insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärminderung bewirkt werden.



Schutzgut	Fachgesetz/Richtlinie	Zielaussagen
Arten und Lebensgemeinschaften	BNatSchG, LNatSchG NRW	<p>Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung künftiger Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereichen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ○ die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter ○ die Tier und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie ○ die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft <p>auf Dauer gesichert sind.</p>
	BauGB	<p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie ○ die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1, Absatz 6 Nr. 7a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach BNatSchG) <p>zu berücksichtigen.</p>
Biologische Vielfalt	Biodiversitätskonvention (Convention on Biological Diversity (CBD))	<p>Übereinkommen zur Sicherung der biologischen Vielfalt auf der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung (UNCED) 1992 in Rio de Janeiro von 196 Mitgliedstaaten unterzeichnet. Ziele der CBD sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ die Erhaltung der biologischen Vielfalt ○ die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile ○ der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung genetischer Ressourcen (ABS)
	BNatSchG	<p>Der dauerhafte Schutz der biologischen Vielfalt (inkl. Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung) ist als ein Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu sichern (§ 1 Abs. 1)</p>
	UVPG	<p>Mit Novellierung des UVPG im Jahr 2005 wurde die biologische Vielfalt neben Tieren und Pflanzen als Schutzgut definiert (§ 2 Abs. 1 Nr. 2)</p>



Schutzgut	Fachgesetz/Richtlinie	Zielaussagen
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) inkl. Bundesbodenschutzverordnung	Ziele des BBodSchG sind <ul style="list-style-type: none"> ○ der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt, insbesondere als <ul style="list-style-type: none"> - Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, - Bestandteil des Naturhaushaltes, insb. mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, - Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, ○ der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, ○ Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, ○ die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten
	Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG)	Ziele des LBodSchG sind: <ul style="list-style-type: none"> ○ ein schonender Umgang mit Grund und Boden ○ Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen ○ vorsorglicher Schutz des Bodens vor Erosion, Verdichtung und nachteiligen Einwirkungen
	BauGB	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden (Bodenschutzklausel).
	DIN 19731	Verwertung von im Zuge von Bautätigkeiten anfallenden Bodenmaterials zur Minimierung der Abfallproduktion.
	DIN 18315	Regelung zum Umgang mit Boden und Bodenmaterial bei Bodenarbeiten im Landschaftsbau.
Fläche	LBodSchG	siehe Boden
	BauGB	siehe Boden
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW)	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen. Schutz von Siedlungs- und Landwirtschaftsflächen als Schutzobjekte vor dem Wasser bei Hochwasserereignissen.
	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 27 Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer	Als Bewirtschaftungsziel für oberirdische Gewässer gilt das Verschlechterungsverbot bzw. das Verbesserungsgebot (ökologischer und chemischer Zustand/ Potential).



Schutzgut	Fachgesetz/Richtlinie	Zielaussagen
	Grundwasserverordnung (GrwV)	Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung durch Überwachung des mengenmäßigen und chemischen Grundwasserzustands und der Schadstofftrends, Übernahme der Schwellenwerte aus der EG-GWRL
	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> ○ die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, sowie ○ die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1, Absatz 6 Nr. 7a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach BNatSchG) zu berücksichtigen.
	EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	Schaffung eines europaweiten Handlungsrahmens für die Wasserwirtschaft über Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne Erreichen des guten Zustands bzw. guten Potenzials für alle Gewässer der EU (Oberflächengewässer und Grundwasser) gemessen an einheitlichen Qualitätsnormen (Verbesserungsgebot), keine Verschlechterung des bestehenden Zustands (Verschlechterungsverbot)
	EG-Grundwasserrichtlinie (GWRL)	ergänzt die EG-WRRL um: <ul style="list-style-type: none"> ○ Grundwasser-Schwellenwerte für 12 zu berücksichtigende Substanzen ○ das Verfahren zur Ermittlung des chemischen Zustands ○ das Verfahren zur Ermittlung von Belastungstrends ○ Maßnahmen zur Umkehr von Belastungstrends ○ Maßnahmen zur Verhinderung oder Begrenzung der Einträge von Schadstoffen
	EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (EG-HWRM-RL)	Dient der Verdeutlichung von Hochwasserrisiken und der Verbesserung der Hochwasservorsorge und des Risikomanagements. Risikominimierung für die folgenden 4 Schutzgüter: <ul style="list-style-type: none"> - Menschliche Gesundheit - Umwelt - Kulturerbe - Wirtschaftliche Tätigkeiten
Klima / Luft	BNatSchG, LNatSchG NRW	Luft und Klima sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen, was insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen gilt.



Schutzgut	Fachgesetz/Richtlinie	Zielaussagen
	BImSchG und LImSchG NRW inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen). Festlegung von Grenzwerten
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
	BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> ○ die Vermeidung von Emissionen, ○ die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften (heute Europäische Union) festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
Landschaft/ Landschafts- bild	BNatSchG, LNatSchG NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
	BauGB	Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
Kultur- und sonstige Sachgüter	Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)	Schutz und Pflege von Kulturdenkmälern (Baudenkmäler, Bodendenkmäler u. bewegliche Denkmäler) als Quellen menschlicher Entwicklung sowie die Abwendung von Gefährdungen und die Bergung von Kulturdenkmälern.
	BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.

1.2.2 Regionalplan

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans SH6 'Am Knükel' ist im Regionalplan OWL als 'Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)' dargestellt (siehe Abbildung 1). Die vorliegende Planung sieht die Entwicklung von Wohnbauflächen vor.

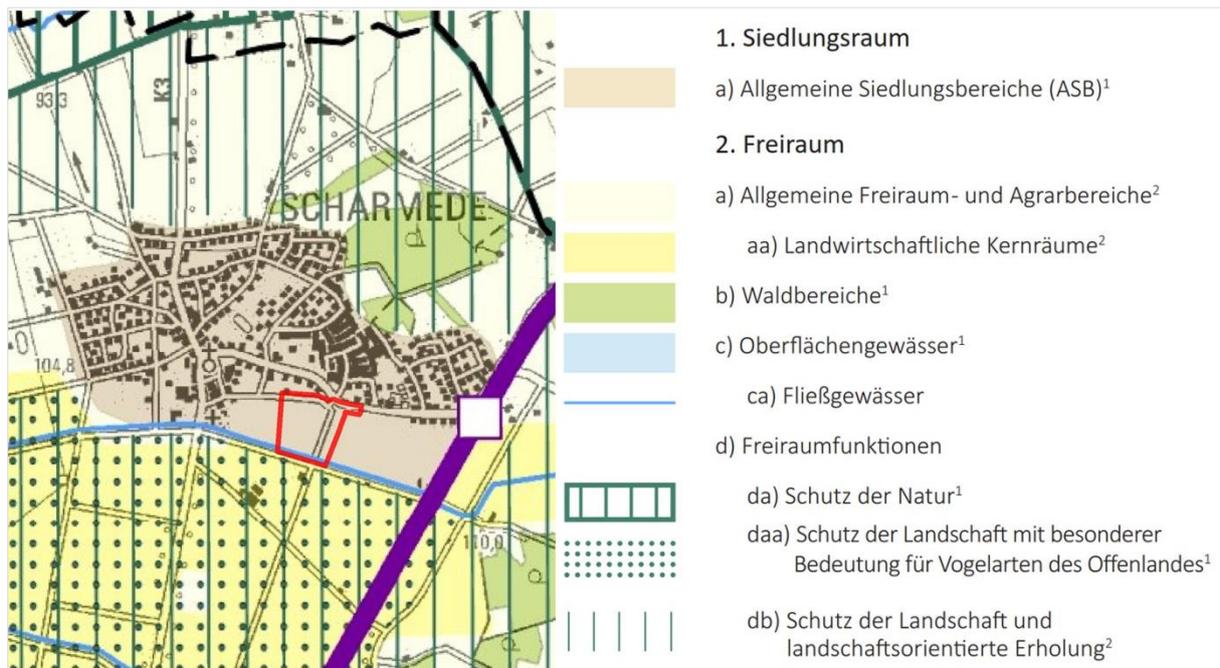


Abbildung 1: Zeichnerische Darstellungen des Regionalplans OWL 2024 mit Darstellung des Geltungsbereichs des Bebauungsplan Nr. SH6 'Am Knükel' (Bezirksregierung Detmold, 2024)

1.2.3 Landschaftsplan

Für den Bereich der Stadt Salzkotten liegt kein Landschaftsplan vor. In der Folge wird der Geltungsbereich auf das Vorhandensein von bestehenden Schutzgebieten und/ oder -gegenständen hin überprüft, um somit eine potenzielle Betroffenheit festzustellen.

Der Geltungsbereich befindet sich außerhalb von Schutzgebieten nach §§ 21 - 30 BNatSchG, Netz Natura 2000 oder §§ 35 – 42 LNatSchG NRW oder Trink-, bzw. Heilquellenschutzgebiet (gem. Datenportal „LINFOS NRW“ 2018). Südlich grenzt unmittelbar das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde (DE-4415-401) an.

1.2.4 Flächennutzungsplan

Der gültige Flächennutzungsplan weist den Geltungsbereich als Wohnbaufläche sowie mittig als Grünfläche aus (siehe Abbildung 2). Südlich ist ein Bereich als Fläche für Versorgungsanlagen ausgewiesen.

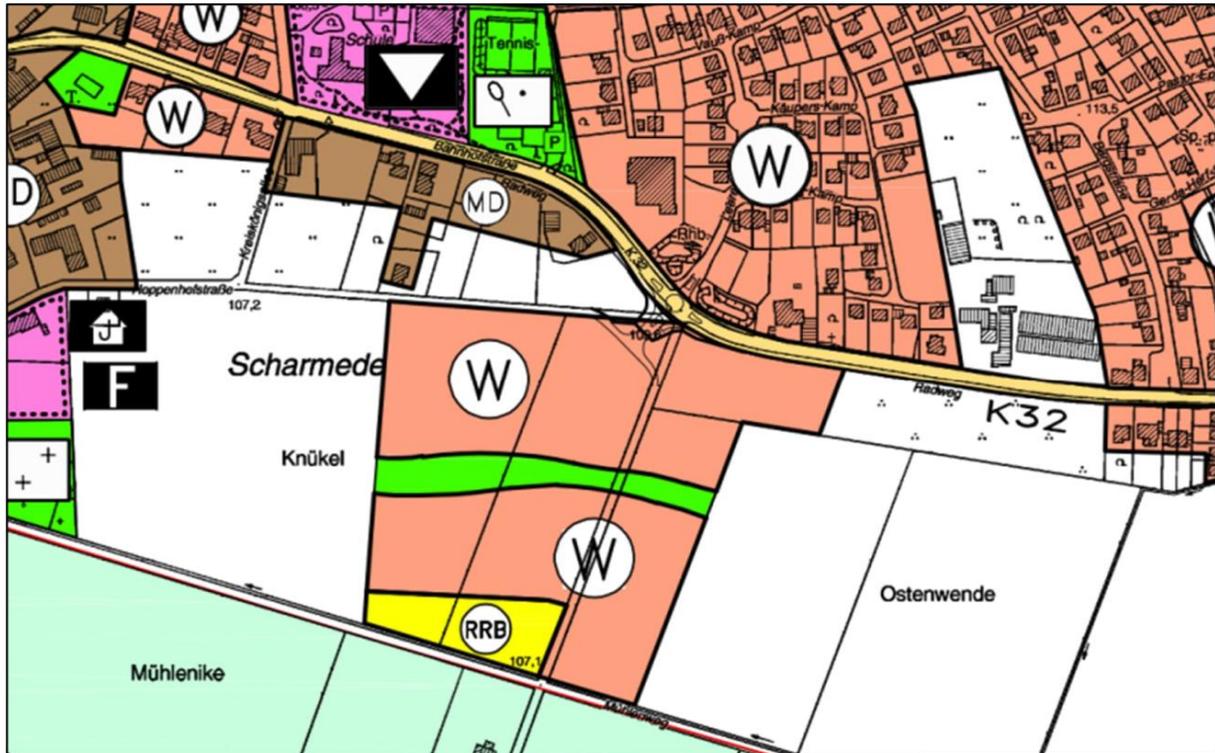


Abbildung 2: Auszug aus dem gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Salzkotten (Stand 35. Änderung) (Stadt Salzkotten, 2023)

1.2.5 Bebauungsplan

Für den Geltungsbereich besteht aktuell kein Bebauungsplan (B-Plan). Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens der Bebauungsplan, im vorliegenden Fall der Bebauungsplan SH6 'Am Knükel', aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Dieser stellt ein Wohnbaugebiet inklusive Grünflächen und Versorgungsanlagen dar.

1.2.6 Vereinbarkeit mit vorhandenen Planwerken

In der Begründung zum B-Plan wird dargelegt, dass keine Innenentwicklungspotentiale, als planerische Alternative gegenüber der Flächenneuanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen, für die Erreichung neuer Wohnbaugebiete vorhanden sind. Somit kann die Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken nur durch die Entwicklung nach außen gedeckt werden. Die geplante südliche Erweiterung als Allgemeines Wohngebiet (WA) im unmittelbaren Anschluss an die vorhandene Siedlungsstruktur entspricht somit den Kriterien der Regionalplanung.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, welcher mit der 35. Änderung bereits eine Wohnbaufläche inklusive Grünflächen und Versorgungsanlagen darstellt. Die Aufstellung läuft keinem Schutzzweck und keiner Schutzgebietsverordnungen ausgewiesener Schutzgebiete oder Schutzgegenstände entgegen.

2 BESTANDSBESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Grundlage für die Bestandsbeschreibung in dem geplanten Geltungsbereich bildet der gültige Flächennutzungsplan sowie die vom UIH Planungsbüro durchgeführte Geländebegehung im November 2024 mit Einschätzung der Habitateignung des Gebietes. Zudem wurden den Einschätzungen die verfügbaren digitalen Daten mit Bezug zu den Schutzgütern zu Grunde gelegt.

Aus der folgenden Luftbilddarstellung (siehe Abbildung 3) lässt sich der derzeitige Zustand der Bestandssituation erkennen, auf den sich die folgenden Beschreibungen beziehen.

In den folgenden Unterkapiteln wird die Bestandsbeschreibung und -bewertung für die gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB innerhalb des Umweltberichtes zu betrachtenden Schutzgüter vorgenommen. Die Bewertung der Auswirkungen (Planungsszenario) bezieht sich auf die Festsetzungen des Bebauungsplans SH6 'Am Knükel'.

Eine ausführliche Betrachtung der planungsrelevanten Arten erfolgt im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Fachbeiträge (Stufe 1 und 2) (siehe Anhang).



Abbildung 3: Luftbild mit Darstellung des Geltungsbereichs (rot umrandet)



2.1 Mensch

Das Schutzgut Mensch bezieht sich auf Leben, Wohlbefinden und Gesundheit des Menschen, soweit dies von spezifischen Umweltbedingungen beeinflusst wird. Innerhalb der Umweltprüfung werden dabei ausschließlich diejenigen Daseinsfunktionen betrachtet, die räumlich wirksam sind und gesundheitsrelevante Aspekte beinhalten. Das Schutzgut Mensch umfasst daher die Teilfunktionen Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie Erholungs- und Freizeitfunktion, die getrennt voneinander betrachtet werden.

2.1.1 Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Die tatsächliche Nutzung des Bereichs als überwiegend landwirtschaftliche Fläche weist aktuell keine Funktionen für Wohnen und das Wohnumfeld auf. Auf angrenzenden Flächen im Norden befindet sich bereits Wohnbebauung. Im Westen, Osten und Süden grenzen landwirtschaftliche Flächen an. Durch die geplante Schaffung neuer Baugrundstücke kommt die Stadt Salzkotten der vorhandenen Nachfrage im Ortsteil Scharmede nach, was sich positiv auf die Wohnfunktion auswirkt.

Während der vorhabenbedingten Bauarbeiten in den Geltungsbereichen sind Auswirkungen auf die unmittelbar angrenzende Wohnnutzung nördlich des Plangebietes zu erwarten. Lärm, Erschütterungen und Immissionen, sowie visuelle Beeinträchtigungen durch die Baustelle und Baustellenfahrzeuge können sich negativ auswirken. Die Auswirkungen sind unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, sowie der vermutlich kurzen Umsetzungszeiträume nicht als erheblich zu werten.

Die anfallenden Abfälle und Wertstoffe innerhalb des geplanten Wohngebietes können vollständig über die kommunale Abfallverwertung und Wertstoffkreisläufe im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes entsorgt oder verwertet werden. Gefahrstoffe fallen nicht an, so dass Risiken für die menschliche Gesundheit durch Unfälle oder Katastrophen ausgeschlossen werden können. Durch die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) auf 0,4 bleibt ein Großteil der Fläche als Grünstruktur vorhanden, wodurch die kleinklimatischen Auswirkungen vernachlässigbar sind. Vielmehr werden die Grünflächen im Vergleich zum Bestand aufgrund der gärtnerischen Nutzung und der festgesetzten Pflanzgebote vielfältiger und attraktiver werden.

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (s. Kapitel 4) sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans SH6 'Am Knükel' keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgutfunktion zu erwarten.

2.1.2 Erholungs- und Freizeitfunktion

Die vorhandenen landwirtschaftlich genutzten Flächen im Geltungsbereich weisen eine geringe Funktion für die Erholung und die Freizeitnutzung auf, was sich für die tatsächliche Nutzung durch die Geländebegehung bestätigen lässt.

Auch in der Umgebung sind keine nennenswerten Strukturen für Erholungs- und Freizeitnutzung vorhanden, auf die sich eine Bebauung der Geltungsbereiche und insbesondere die bauliche Umsetzung auswirken könnten.



Mit der Aufstellung des B-Plans und der damit einhergehenden Festsetzung des Geltungsbereichs als Wohngebiet mit Grünflächen (Spielplatz/ Parkanlage) ist künftig eine gewisse Verbesserung der Funktion für Erholung und Freizeit zu erwarten.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans SH6 'Am Knükel' keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgutfunktion zu erwarten.

2.2 Arten- und Lebensgemeinschaften mit biologischer Vielfalt

2.2.1 Pflanzen und Biotope

Die vorhandenen Acker- und Intensivgrünlandflächen im Geltungsbereich haben keine besondere Relevanz für Pflanzen und Biotope. Ein Vorkommen gefährdeter, schutzwürdiger Pflanzenarten und Biotoptypen konnte erwartungsgemäß nicht festgestellt werden.

Während der vorhabenbedingten Bauarbeiten kann es zu Bodenverdichtungen durch das Befahren von unversiegelten Flächen oder durch die Lagerung von Materialien kommen. Diese können sich negativ auf zukünftig zu pflanzende Stauden und Bäume auswirken. Durch den sachgemäßen Umgang mit Baumaschinen, Schmier- und Betriebsstoffen werden potenzielle Stoffeinträge in den Boden vermieden. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kann das Risiko weiter vermindert oder vermieden werden.

Durch die geplante Wohnbebauung kommt es zur Überbauung von Flächen, was die zukünftige Entwicklung von Pflanzen und Biotopen in den überbauten Bereichen unterbindet. Mit den festgesetzten Pflanzgeboten für die Baugrundstücke sowie der Fläche zum Anpflanzen einer Strauch- oder Heckenanpflanzung aus standortgerechten Gehölzen im Bebauungsplan können Beeinträchtigungen verringert, bzw. sogar eine Verbesserung der Vegetationsstrukturen erzielt werden.

Um die gesamten Auswirkungen im Geltungsbereich bewerten zu können, erfolgt eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung auf Basis einer Biotoptypenkartierung (siehe Kapitel 4).

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (siehe Kapitel 4) und bei Kompensation nachteiliger Umweltauswirkungen (siehe Kapitel 4), sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans SH6 'Am Knükel' keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

2.2.2 Tiere

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Paderborn soll im Rahmen des Umweltberichts ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe 1 und 2 verfasst werden. Innerhalb der artenschutzrechtlichen Gutachten werden die Belange der Tiere und Lebensgemeinschaften betrachtet.

Auf der Fläche des künftigen B-Plan-Gebietes wurde im Zuge einer im Jahr 2025 durchgeführten Brutvogelkartierung ein Revier des Rebhuhnes nachgewiesen. Da die Fortpflanzungsstätte des Rebhuhnes durch die Überplanung der landwirtschaftlichen Nutzflächen dauerhaft verloren geht und dies zu erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne



des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG führt, werden **vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)** erforderlich. **Für das Rebhuhn wurde dabei ein Kompensationsbedarf von mindestens 1 ha Maßnahmenfläche ermittelt.**

Daneben sind im Zuge der baulichen Umsetzung artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen zu beachten, die sich auf den möglichen Besatz der Fläche durch bodenbrütende Vogelarten wie Feldlerche und Rebhuhn beziehen. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 zu verhindern, ist die Baufelderschließung außerhalb der Brutzeit bodenbrütender Arten zwischen Ende September und Ende März durchzuführen.

Bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen und Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen für das Rebhuhn bestehen aus gutachterlicher Sicht keine erheblichen artenschutzrechtlichen Bedenken gegenüber dem geplanten Vorhaben. Sofern die Maßnahmen wirksam umgesetzt werden, ist der Plan bzw. das Vorhaben artenschutzrechtlich zulässig.

Durch die Gartenanlagen der Baugrundstücke in Verbindung mit den festgesetzten Pflanzgeboten wird der Bereich für viele, zumeist störungsempfindliche Arten (z. B. Vögel, Fledermäuse, Kleinsäuger) im Vergleich zum Bestand vielfältiger und attraktiver werden.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans SH6 'Am Knükel' sind bei Einhaltung der im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Stufe 1 und 2, siehe Anhang) beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen sowie bei Durchführung der CEF-Maßnahme (siehe Kapitel 4) keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgutfunktion zu erwarten.

2.2.3 Biologische Vielfalt

Unter Biologischer Vielfalt oder Biodiversität versteht man die Vielfalt der Arten, der Lebensräume und die genetische Vielfalt innerhalb der Tier- und Pflanzenarten.

Die aktuelle Nutzung der Geltungsbereiche als überwiegend landwirtschaftliche Nutzfläche sowie der Bestand mit fünf jungen Bäumen im Norden weisen eine geringe Bedeutung für die biologische Vielfalt auf, insgesamt wenig attraktive und vielfältige Strukturen und Standorte vorhanden sind.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aus den Artenschutzrechtlichen Fachbeiträgen und bei Umsetzung der Festsetzungen gem. B-Plan sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans SH6 'Am Knükel' keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

2.3 Boden und Fläche

Im Naturhaushalt erfüllt der Boden insbesondere die nachfolgend genannten ökologischen Hauptfunktionen:

- **Lebensraumfunktion**

Der Boden ist Lebensraum für Tiere, Pflanzen und weitere Bodenorganismen, die wiederum z. B. durch Umsetzung, Mischung und Lockerung den Lebensraum verändern und zur Bodenbildung beitragen.



- **Produktionsfunktion**

Der Boden dient der Produktion von Biomasse, indem er den Pflanzen als Wurzelraum und zur Verankerung sowie als Speicher von Wasser, Luft und Nährstoffen zur Verfügung steht. Er dient als Maßstab für die Bodenfruchtbarkeit.

- **Regelungsfunktion**

Durch den jeweiligen Wasser-, Luft- und Wärmehaushalt des Bodens werden die Stoff- und Energieflüsse im Naturhaushalt geregelt. Der Wasserhaushalt der Landschaft wird z. B. durch Wasserspeicherung, Verdunstung und Versickerung beeinflusst. Der Boden dient als Filter und Puffer gegen Schadstoffeinträge in das Grundwasser.

Die Strukturen der Böden sind das Produkt von Ausgangsgestein, Klima und Vegetation sowie von menschlichen Einflüssen.

Gemäß Bodenübersichtskarte im Maßstab 1: 50.000 (BÜK 50) (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2017) steht in den Geltungsbereichen Braunerde (Schutzwürdigkeit: nicht bewertet) sowie Pseudogley (Schutzwürdigkeit: nicht bewertet) an. Die Verdichtungsempfindlichkeit wird bei beiden Bodentypen als mittel bewertet, die Versickerungseignung jeweils als „ungeeignet“.

Hinweise auf Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen sind nicht vorhanden.

Die im Geltungsbereich vorhandenen landwirtschaftlich genutzten Flächen umfassen durch die überwiegend intensive landwirtschaftliche Nutzung bereits stark überformte und beeinflusste Böden. Im Bereich der möglichen Versiegelung von 40 % der Fläche auf den geplanten Baugrundstücken kommt es zum Verlust der gesamten Bodenfunktionen. Mit den Festsetzungen im Bebauungsplan kann einer Beeinträchtigung entgegen gewirkt werden, bzw. flächenweise auch eine Extensivierung der Nutzung erzielt werden, wodurch sich die Bodenstruktur verbessern kann.

Während der vorhabenbedingten Bauarbeiten kann es durch das Befahren von unversiegelten Flächen mit schweren Maschinen oder der Lagerung von Materialien zu Bodenverdichtungen und somit einer Änderung der Bodenstruktur kommen. Auch potenzielle Stoffeinträge können den Boden nachhaltig beeinträchtigen. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind diese Beeinträchtigungen auszuschließen oder zu begrenzen.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und bei der Umsetzung der Festsetzungen gem. B-Plan können die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut teilweise vermieden und vermindert werden. Die verbleibenden Beeinträchtigungen im Bereich der versiegelten Flächen werden als kompensierbar eingestuft. Nach erfolgter Kompensation verbleiben keine erheblichen Umweltwirkungen für das Schutzgut.



2.4 Wasser

Wasserschutzgebiete (Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete) und Überschwemmungsgebiete sind in den Geltungsbereichen nicht.

Oberflächenwasser

Stillgewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Mittig durch das Plangebiet verläuft ein bedingt naturferner Graben, welcher keine besondere ökologische Bedeutung aufweist.

Zu dem Umgang mit dem anfallenden Wasser im Geltungsbereich schreibt die STADT SALZKOTTEN (2024): „Niederschlagswasser ist entsprechend den Anforderungen des § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und des § 44 Abs. 1 Landeswassergesetz NRW (LWG) zu beseitigen. Demnach ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ortsnah zu versickern, zu verrieseln oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Zur Erlangung von Aussagen zur Versickerungsfähigkeit des Niederschlagswassers wurde vom Büro Kleegräfe ein Gutachten zur Baugrunderkundung/Gründungsberatung inklusive Ermittlung und Beurteilung des Versickerungspotentials erstellt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass eine Versickerung im Plangebiet möglich ist (Wasserdurchlässigkeitsbeiwert $k_f \geq 1 \times 10^{-4} \text{ m/s}$). Bei den Versickerungsversuchen konnte eine ausreichende Versickerungsleistung ermittelt werden.

Demnach wurde ein Entwässerungskonzept erarbeitet, welches die Niederschlagswasserversickerung vorsieht und einen verminderten Abfluss des anfallenden Niederschlagswassers in den Vorfluter 'Erlbach' darstellt. Der 'Erlbach' verläuft südlich der Plangebietsgrenze und entwässert den Osten des Ortsteils. Dadurch kann auf Regenwasserkanäle für die Wohnbebauung im Plangebiet verzichtet werden. Für das nördlich angrenzende Plangebiet wurden im Geltungsbereich des Bebauungsplans SH 5 zwei Regenrückhaltebecken (RRB) gebaut. Die bestehenden Regenrückhaltebecken werden in das Entwässerungskonzept integriert, so dass die Ableitung und Behandlung des Regenwassers weiterhin sichergestellt sind.

Aufgrund des versickerungsfähigen Untergrunds im Plangebiet soll das auf den **privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser** daher auf den Baugrundstücken versickert werden. Auf Grundlage der Empfehlungen des Gutachters wird im Bebauungsplan die Festsetzung getroffen, dass das anfallende Niederschlagswasser über entsprechend dimensionierte Versickerungsanlagen auf den Grundstücken zu versickern ist. Es ist eine Rohr-, Rigolen- oder Muldenversickerung vorzusehen. Zur Information wird der Bauherrschaft ein Merkblatt der Stadtwerke Salzkotten übergeben, in dem die Dimensionierung und die Ausführung der Versickerungsanlagen dargestellt sind.

Entsprechend dem Entwässerungskonzept wird das **auf den öffentlichen Straßenverkehrsflächen** der Hoppenhofstraße und der Planstraße 1 **anfallende Niederschlagswasser** über Straßenabläufe und den Ableitungsgraben in die Flächen für die Abwasserbeseitigung (Versickerungsbecken) abgeleitet. Dazu wird der Ableitungsgraben



überlagernd als Flächen für die Abwasserbeseitigung nach § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB und als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung '**Ableitungsgraben**' gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB festgesetzt. So können die unterschiedlichen Zwecke der Fläche berücksichtigt werden – der Graben soll als Grünfläche wahrnehmbar sein und als Gestaltungselement die Planstraße 1 als grünen und großzügigen Eingang des neuen Baugebiets erlebbar machen. Gleichzeitig wird über die Zweckbestimmung '**Ableitungsgraben**' der ökologische Nutzen und die Bedeutung des Grabens für die Niederschlagswasserableitung in das Versickerungsbecken bestimmt. Damit die Entwässerung anhaltend gewährleistet ist, wird textlich festgesetzt, dass der Ableitungsgraben im Ablaufquerschnitt zu erhalten und von Einbauten, wie z.B. Zäune, Mauern oder Befestigungen freizuhalten ist. Zudem ist eine Nutzung der Flächen als Lager- oder Abstellplatz unzulässig. Das anfallende Niederschlagswasser wird über den '**Ableitungsgraben**' dem Versickerungsbecken im Süden des Plangebiets zugeführt, gleichzeitig kann das Niederschlagswasser bereits in der Fläche versickern. Bei den übrigen Planstraßen (2-6) wird das anfallende Niederschlagswasser über das Straßenpflaster versickert.

Das für das Entwässerungskonzept notwendige **Versickerungsbecken** wird aufgrund der Topographie des Plangebiets im Süden entwickelt. Dazu wird diese Fläche als Flächen für die Abwasserbeseitigung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB mit der Zweckbestimmung '**Versickerungsbecken**' festgesetzt. Das Entwässerungskonzept sieht vor, dass das anfallende Wasser in der Fläche über die belebte Bodenzone versickert und so einer natürlichen Reinigung unterzogen wird. Mittels eines Überlaufs können ggf. bei Starkregen die anfallenden Niederschlagsmengen in den Erlbach abgeleitet werden. Mit einer vorgesehenen max. Einbautiefe von ca. 1,30 m und einem Volumen von min. 1.600 m³ kann das notwendige Retentionsvolumen auf der Fläche nachgewiesen werden.

Starkregenereignisse mit kurzen Niederschlagsdauern und hohen Niederschlagsintensitäten können zu Überflutungen und Sturzfluten führen. Durch den in § 1 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 1a Abs. 5 Satz 1 BauGB planungsrechtlichen Auftrag zur Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels, insbesondere auch zur Anpassung an den Klimawandel ist in diesem Zusammenhang auch die Vorbereitung auf die Folgen des Klimawandels und damit auch der Umgang mit Starkregenereignissen in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Zum Bebauungsplan SH 6 ist dazu eine Starkregenbetrachtung durchgeführt worden, auf deren Grundlage ein Konzept zum Umgang mit Starkregenereignissen erarbeitet wurde. Zum Schutz vor Starkregenereignissen werden die öffentlichen Verkehrsflächen (Straßenverkehrsflächen, Fuß- und Radwege) so profiliert, dass eine gezielte Ableitung der Oberflächenabflüsse entlang der Verkehrsflächen in die öffentliche Grünfläche und das Versickerungsbecken bzw. den '**Ableitungsgraben**' entlang der Planstraße 1 erfolgen kann. Der '**Ableitungsgraben**' ist ausreichend dimensioniert. Zusätzlich erhalten die Stichstraßen westlich und östlich der Planstraße 1 einen Regenwasserkanal, um im Falle von Starkregenereignissen die zusätzlichen Wassermengen, die nicht mehr über die Verkehrsflächen versickern können, aufnehmen und in die öffentliche Grünfläche abzuleiten. Der in der Mitte des Plangebiets verlaufende Grünzug ('Öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung Parkanlage, Spielplatz') erhält dazu überlagernd die Festsetzung als '**Flächen für die Regelung des Wasserabflusses, hier Rückhaltung und Versickerung des Niederschlagswassers bei Starkregenereignissen**' gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16b BauGB. So kann durch Ausbildung von großzügigen Mulden und



wechselnden Böschungen die Grünfläche bei Starkregenereignissen überflutet werden und das anfallende Niederschlagswasser gesammelt zur Versickerung gebracht werden. So soll eine kontrollierte Ableitung des Niederschlagswasser sichergestellt werden, um potentielle Überflutungen zu minimieren. Weiter wird im Bebauungsplangebiet aus Gründen des Schutzes vor Starkregenereignissen die Sockelhöhe auf mind. 15 cm festgesetzt (s. Kap. 5.1 'Sockelhöhe'). Dies dient zum ergänzenden Objektschutz von Gebäuden und Nutzungen im Erdgeschoss vor einer Überflutung durch Starkregen.

Ferner weist der Bebauungsplan SH 6 darauf hin, dass es bei Starkregenereignissen zu Überflutungen und Sturzfluten kommen kann und die anfallenden Niederschlagsmengen nicht immer durch das öffentliche Entwässerungsnetz aufgenommen werden können. So kann es durch Starkregenereignisse zu Überflutung von Straßen, Gelände und Gebäuden kommen. Daher werden Maßnahmen zur Bau- und Risikovorsorge empfohlen, so dass Oberflächenabflüsse nicht ungehindert in Gebäude eindringen können. Über Möglichkeiten der Eigenvorsorge informiert die 'Hochwasserschutzfibel – Objektschutz und bauliche Vorsorge' des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat.“

Somit sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans SH6 'Am Knükel' keine erheblichen Umweltauswirkungen auf den Schutzgutteil zu erwarten.

Grundwasser

Die Geltungsbereiche liegen innerhalb des 402,43 km² großen Grundwasserkörpers „Boker Heide“ (Wasserkörper-ID 278_26). Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers ist als „gut“ bewertet, der chemische als „schlecht“ (MULNV NRW).

Während der vorhabenbedingten Bauarbeiten kann es durch das Befahren von unversiegelten Flächen mit schweren Maschinen oder der Lagerung von Materialien zu Bodenverdichtungen und somit einer verminderten Versickerungsfähigkeit kommen. Potenzielle Stoffeinträge können den Boden und somit das Grundwasser nachhaltig beeinträchtigen. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind diese Beeinträchtigungen weitestgehend auszuschließen.

Durch das Vorhaben selbst kommt es zur Überbauung von Flächen, was den vollständigen Verlust von Freiflächen mit ihren Bodenfunktionen in diesem Bereich bedeutet. Die Versickerungsleistung des Bodens ist in den Geltungsbereichen als „gering“ einzustufen. Mit der Versiegelung von Flächen wird die Versickerung von Niederschlagswasser vollständig unterbunden. Die Entwässerung erfolgt über ein geplantes Versickerungsbecken im südlichen Teil des Geltungsbereichs, welches das anfallende Niederschlagswasser gedrosselt in die Kanalisation abgeben soll.

Durch die, im Verhältnis zur Größe des Grundwasserkörpers, kleinflächige Versiegelung, ist keine erheblich verminderte Grundwasseranreicherung durch das Vorhaben zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (s. Kapitel 4) und bei der Umsetzung der Festsetzungen gem. B-Plan sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans SH6 'Am Knükel' keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.



2.5 Klima und Luft

Die typischen baubedingten Emissionen (insb. Staub) werden während der Baumaßnahmen wirken. Diese werden jedoch nur zeitlich begrenzt wirken und keine Gefahren mit sich bringen, sodass diese als unerheblich eingestuft werden.

Die Versiegelung führt zu einer allgemeinen Erwärmung der geplanten Bebauungsflächen und einer Einschränkung der vorhandenen Luftzirkulation. Durch die geringfügig zunehmende Verkehrsbelastung sowie die Kleinf Feuerungen (Kamine) der neuen Bebauung werden im Bereich des Bebauungsplanes und dem angrenzenden Umfeld die Emissionen von Luftschadstoffen in geringem Umfang ansteigen.

Diese in den vorgenannten Absätzen erwähnten Effekte können über die Festsetzung der gärtnerischen Nutzung nicht bebauter Bereiche sowie der Pflanzungsgebote von Gehölzen und der GRZ von 0,4 gemindert werden. Mit den genannten Festsetzungen zu Grünstrukturen mit deren Funktion der Kaltluftentstehung, CO₂-Bindung und Schadstofffilterung können die Beeinträchtigungen bereits auf der Fläche stark reduziert werden.

Für das Schutzgut Klima und Luft lassen sich durch den Bebauungsplan keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut prognostizieren.

2.6 Landschaftsbild/ Landschaftserleben

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans SH6 'Am Knükel' der Stadt Salzkotten Ortsteil Scharmede liegt in einem landwirtschaftlich geprägten Bereich. Bereiche der Erholung oder Freizeitbeschäftigung sind nicht betroffen und besondere Blickbeziehungen zu solchen Bereichen nicht vorhanden. Auch im Umfeld kommen keine bedeutsamen Wanderwege oder touristischen Punkte vor, welche von den baulichen Beeinträchtigungen betroffen wären. Eine besondere Bedeutung im Hinblick auf das Schutzgut kommt dem Bereich daher nicht zu.

Während der Bauphase kommt es zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den Baustellencharakter (visuelle und akustische Störreize). Diese Beeinträchtigungen sind auf einen kurzen Zeitraum beschränkt, so dass eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild / Landschaftserleben als insgesamt nicht erheblich und nachhaltig einzustufen ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch den Bebauungsplan SH6 'Am Knükel' sind daher nicht gegeben.

2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Geltungsbereich sind zum Zeitpunkt der Bearbeitung keine Kultur- und sonstigen Sachgüter (Bau- und Bodendenkmale, archäologisch bedeutende Landschaften) bekannt oder betroffen. Direkte Auswirkungen auf dieses Schutzgut sind daher für die vorgesehene Bauleitplanung auszuschließen.

Im Rahmen der Bauausführung insbesondere der Bodenarbeiten können dennoch archäologische Bodenfunde oder Befunde wie Tonscherben, Metallfunde, dunkle



Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien, Mauern oder sonstige Einzelfunde zutage treten. Bei Entdeckung entsprechender Funde sind die Baumaßnahmen direkt einzustellen und die Untere Denkmalbehörde der Stadt Salzkotten oder die LWL-Archäologie für Westfalen / Außenstelle Bielefeld von den Funden in Kenntnis zu setzen. Die Entdeckungsstätte ist eine Woche nach Anzeige im unveränderten Zustand zu belassen soweit nicht die Obere Denkmalbehörde die Stätte vorher freigibt.

Durch das genannte Vorgehen soll sichergestellt werden, dass ggf. bisher unbekannte Bodendenkmale der Nachwelt nicht verloren gehen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans SH6 'Am Knükel' sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgutfunktion zu erwarten.

2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Auswirkungen auf die bestehenden so genannten „normalen“ oder natürlichen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind bereits über die jeweiligen Erläuterungen innerhalb der Schutzgutbetrachtungen abgeprüft worden.

Darüber hinaus sind keine weiteren Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zu erwarten. Es sind keine Plangebiete bekannt, welche ggf. durch kumulierende Auswirkungen zu erheblichen Beeinträchtigungen führen könnten. Auch darüber hinaus bestehende Umweltprobleme sind nicht ersichtlich.

2.9 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Die Kernaussagen bzw. Ergebnisse der Bewertung der Folgewirkungen durch die Planung auf die Schutzgüter werden in der folgenden Tabelle kurz zusammengestellt.

Tabelle 2: Zusammenfassung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgut	Erheblichkeit
Mensch	nein
Tiere und Pflanzen mit biologischer Vielfalt	nein, bei der Durchführung von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie Umsetzung der Festsetzungen gem. B-Plan
Boden und Fläche	nein, bei der Durchführung von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie Umsetzung der Festsetzungen gem. B-Plan
Wasser	nein, bei der Durchführung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Umsetzung der Festsetzungen gem. B-Plan
Klima und Luft	nein, bei der Durchführung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Umsetzung der Festsetzungen gem. B-Plan
Landschaftsbild/ Landschaftserleben	nein
Kultur- und sonstige Sachgüter	nein



3 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die landwirtschaftliche Nutzung im Geltungsbereich wie bislang fortgeführt werden. Der Nachfrage an Baugrundstücken im Bereich Scharmede könnte von Seiten der Stadt Salzkotten nicht nachgekommen werden, da sinnvolle Alternativen fehlen. Bürger, die in Scharmede Einfamilienhäuser errichten möchten, müssten alternative Pläne verfolgen.

Die in Kapitel 2 und den Artenschutzrechtlichen Fachbeiträgen (siehe Anhang) beschriebenen Umweltauswirkungen würden in diesem Fall nicht eintreten.



4 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINDERUNG NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN SOWIE AUSGLEICH UND ERSATZ

Im Rahmen der Eingriffsregelung (siehe § 15 Abs. 1 BNatSchG) ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, **vermeidbare Beeinträchtigungen** von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind vom Verursacher durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Das Vermeidungsgebot ist striktes Recht, d. h. Möglichkeiten der Vermeidung besitzen unbedingten Vorrang vor der Entwicklung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Hierbei umfasst die Vermeidungspflicht implizit auch die Pflicht zur Minderung von Beeinträchtigungen. Einige Minimierungsmaßnahmen sind bereits in der Begründung des Bebauungsplans benannt.

4.1 Vermeidung und Minderung

Bei der baulichen Umsetzung der Wohngrundstücke, welche durch das Bauleitplanverfahren ermöglicht werden, sind die folgenden Hinweise zur Vermeidung und Minimierung von nachteiligen Umweltauswirkungen als Ergänzung zu berücksichtigen und einzufordern:

- Der Umsetzungszeitraum ist so kurz wie möglich zu halten, um den Zeitraum möglicher Beeinträchtigungen durch eine Baumaßnahme zu straffen.
- Die baubedingte Flächeninanspruchnahme (Stell- und Lagerflächen, Fahrwege) ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- Sämtliche Flächen, die ausschließlich während der Baumaßnahme in Anspruch genommen werden (z. B. Lager- und Stellflächen), sind unter Berücksichtigung der DIN 18300 nach Abschluss der Tätigkeiten so wieder herzustellen, dass keine Beeinträchtigungen der Schutzgüter verbleiben.
- Verwendung von Baumaschinen welche dem aktuellen Stand der Technik entsprechen (u. a. Lärm, Abgasentwicklung)
- Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte und Bestimmungen (TA Lärm) zur Vermeidung von Lärm
- Die Bodeneingriffe sind auf das für das Vorhaben notwendige Minimum zu beschränken.
- Zum Schutz des Oberbodens und zum Erhalt der natürlichen Bodenstruktur sind das BBodSchG sowie die entsprechenden DIN-Normen (z.B. DIN 18300, DIN 18915, DIN 19731) sowie die zum Zeitpunkt der Bauausführung gültigen Normen und Regelwerke anzuwenden und einzuhalten.
- Bei der Zwischenlagerung wird das Bodenmaterial gemäß den Anforderungen der DIN 19731 vor Verdichtungen und Vernässungen geschützt; die Mieten werden



profiliert und geglättet, für den humosen Oberboden wird die Höhe der Miete auf 2 m begrenzt, das Befahren der Bodenlager mit Radfahrzeugen wird vermieden.

- Der Bodenaushub wird, sofern eine natürliche Bodenschichtung vorhanden ist, sorgfältig in Ober- und Unterboden getrennt, ortsnah separat gelagert und nach Abschluss der Maßnahmen entsprechend des natürlichen Bodenaufbaus wieder eingebaut. Sollte ein Einbau vor Ort nicht wieder möglich sein, wird der überschüssige Boden ordnungsgemäß weiterverwertet.
- Um die Gefährdung des Bodens durch den Eintrag von Schadstoffen (z. B. Kraftstoffe, Öle) so gering wie möglich zu halten, sind Einrichtungen von bauzeitlichen Wartungs-, Reinigungs- und Betankungseinrichtungen ausschließlich auf befestigten Flächen anzulegen.
- Sachgemäßer Umgang mit Betriebs- und Schmierstoffen oder Baumaterialien (z. B. ungebundener Zement) im Zuge der baulichen Umsetzung zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in den Boden.
- Störungen des Bodengefüges durch Verdichtung auf lediglich bauzeitlich beanspruchten Flächen sind durch bodenschonende Bauweisen und einen möglichst geringen Einsatz von schwerem Gerät vermeidbar; ist dies unvermeidbar, so sind Maßnahmen zum Schutz vor Verdichtung (z. B. Baggermatten) vorzusehen. Zudem müssen lediglich bauzeitlich beanspruchte, verdichtete Flächen nach Abschluss der Baumaßnahmen fachgerecht wieder hergestellt werden (z. B. durch Bodenlockerung).
- Der Maschineneinsatz ist soweit wie möglich auf trockene Witterung zu beschränken, um die Beeinträchtigung des Bodengefüges gering zu halten.
- Für den Havariefall sind vor Ort ständig entsprechende Bindemittel vorzuhalten, sodass Betriebsstoffe zurückgehalten und aufgenommen werden können.
- Die Flächenversiegelung ist auf ein notwendiges Minimum zu beschränken.
- Berücksichtigung der aktuellen gesetzlichen Vorgaben und DIN-Normen zum Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen durch betriebsbedingte Unfälle oder Katastrophen.
- Bei Arbeiten mit umweltgefährdenden Stoffen oder sonstigen Gefahrstoffen sind die gesetzlichen Bestimmungen und Sicherheitsvorgaben zu berücksichtigen.



Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme:

Eine ideale Maßnahme zur Vermeidung der in Kapitel 5.2 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages der Stufe 2 aufgeführten Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 besteht in der Umsetzung der geplanten Maßnahmen außerhalb der Brutzeit von Feldlerche und Rebhuhn (Anfang April – Mitte September, nach: SÜDBECK et al. 2025). Der Brutzeitraum der beiden Arten deckt die Brutzeit sämtlicher anderer im Untersuchungsgebiet festgestellter bodenbrütender Arten mit ab. Die Baumaßnahme sollte somit vorzugsweise außerhalb des o.g. Brutzeitfensters, d.h. in der Zeit von Ende September bis Ende März und somit in der Zeit vom **21. September bis 31. März** des Folgejahres durchgeführt werden. Ein vorzeitiger Baubeginn ab dem 1. August ist außerdem vertretbar, wenn die reguläre Ernte im Eingriffsbereich zu dem Zeitpunkt bereits stattgefunden hat. Vor dem 31. März begonnene Bauarbeiten können außerdem kontinuierlich fortgeführt und während des o.g. Brutzeitfensters fertig gestellt werden, sofern das gesamte Baufeld erschlossen und als Bruthabitat für diese Arten nicht mehr geeignet ist (kein Brachliegen von (Teil-)flächen!).

Sofern die Vermeidungsmaßnahme wie beschrieben durchgeführt wird und Beeinträchtigungen von Brutvögeln ausgeschlossen werden können, sind Bauarbeiten während der Brutzeit grundsätzlich möglich.

Anmerkung: Vergrämuungsmaßnahmen (z.B. strukturelle Vergrämuung durch „schwarz halten“, d.h. vegetationsfrei halten der Fläche oder Vergrämuungsstäbe mit Flatterband) werden an dieser Stelle nicht empfohlen, da bei struktureller Vergrämuung eine „Sogwirkung“ auf den Kiebitz erzielt werden könnte und Vergrämuungsstäbe mit Flatterband maximal für die Feldlerche, nicht aber für das Rebhuhn und andere Bodenbrüter geeignet sind.



4.2 Ausgleich und Ersatz

Der Ausgleich oder Ersatz für Eingriffe in Natur und Landschaft wird erforderlich, sobald die Umweltauswirkungen durch Vermeidung nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. Der Ausgleich erfolgt durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen innerhalb des Bebauungsplangebiets (interner Ausgleich) bzw. außerhalb des Bebauungsplangebiets (externer Ausgleich).

Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen sind Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die geeignet sind, die vom Vorhaben beeinträchtigten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes wiederherzustellen und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederherzustellen oder neu zu gestalten.

Ersatzmaßnahmen

Ersatzmaßnahmen sind Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichwertiger Weise ersetzen oder das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestalten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans SH6 'Am Knükel' der Stadt Salzkotten Ortsteil Scharmiede wird aufgrund der geplanten Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet deutlich im Bestand überprägt, was einen Eingriff in Natur und Landschaft bedeutet. Die Minderungsmaßnahmen des Bebauungsplans, welche zum teilweisen Ausgleich des Eingriffs auf der Fläche beitragen und über Festsetzungen verpflichtend in den Bebauungsplan aufgenommen wurden, werden in der Kompensationsermittlung entsprechend berücksichtigt.

Um ein mögliches Kompensationserfordernis zu ermitteln, wird im Folgenden der Bestand und die Planung unter Berücksichtigung der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV NRW, 2008) gegenübergestellt. In den Karten im Anhang (Karte 1: Biotoptypen – Bestand; Karte 2: Biotoptypen – Planung) werden die hierfür zu Grunde gelegten Biotoptypen der Bestandssituation und der Planung dargestellt.

Den dargestellten Biotoptypen werden gemäß der Vorgaben aus der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung (LANUV NRW, 2008) Wertzahlen vergeben, welche mit der jeweiligen Fläche multipliziert werden. Die so erzielten Wertflächen werden jeweils für den Bestand und die Planung aufsummiert und gegenübergestellt. Nach Abzug der Bestandssumme von der Planungssumme ergibt sich das rechnerische Kompensationserfordernis. Die Gegenüberstellung von Bestand und Planung kann der folgenden Tabelle entnommen werden.



Tabelle 3: Kompensationsermittlung (LANUV NRW, 2008)

Biotoptyp	Fläche in m ² (rund)	Biotopwert	Biotopwert x Fläche	Biotoptyp	Fläche in m ² (rund)	Biotopwert	Biotopwert x Fläche
Bestand				Planung			
1.1 Versiegelte Fläche (Straße)	2.230	0	0	1.1 Versiegelte Fläche (Erschließung)	8.600	0	0
2.2 Straßenbegleitgrün ohne Gehölzbestand	1.500	2	3.000	1.1 Versiegelte Fläche (Bebauung)	45.500	0	0
3.1 Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend	44.450	2	88.900	4.5 Intensivrasen	12.700	2	25.400
3.4 Intensivwiese, artenarm	19.400	3	58.200	7.2 Hecke	500	5	2.500
4.6 Extensivrasen	500	4	2.000	9.1 Graben, naturfern	1.300	2	2.600
5.1 Grünlandbrache, Gehölzanteil < 50%	100	4	400				
7.4 Baumgruppe mit lrt. Baumarten ≥ 50%	20	5	100				
9.2 Graben, bedingt naturfern	400	4	1.600				
Summe	68.600		154.200	Summe	68.600		30.500
				Kompensation			-123.700

Im Ergebnis der rechnerischen Gegenüberstellung von Bestand und Planung ergibt sich ein Kompensationsdefizit von **123.700 Biotopwertpunkten**. Die zu kompensierenden Wertpunkte sollen über das Ökokonto mit der Kennziffer SK 085 (Kompensationskataster des Kreises Paderborn), einem Unterkonto der Stadt Salzkotten, ausgeglichen werden.

Die externe Kompensationsfläche befindet sich in der Gemarkung Thüle, Flur 4, Flurstücke 12, 53, 61, 73, 93-95, 97, 99, 104 (tlw.) und 105 (tlw.).



5 ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Es handelt sich bei der Aufstellung des Bebauungsplans SH6 'Am Knükel' um eine Anpassung des Bedarfs zur weiteren städtebaulichen Entwicklung von Scharmede. Die im Bebauungsplan vorgesehene Wohnbebauung soll den Bedarf an Bauplätzen in dem Ortsteil erfüllen. Die Stadt Salzkotten hat in der Begründung des Bebauungsplans SH6 'Am Knükel' eine Alternativenprüfung durchgeführt. Das Fazit ist, dass keine Alternative ersichtlich ist.



6 BESCHREIBUNG DER VERWENDETEN METHODIK UND HINWEISE AUS SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜCKEN

Die geltenden Verordnungen und Gesetze der Bauordnung und des Naturschutzes fanden bei der Erarbeitung des Umweltberichtes Berücksichtigung.

Zum Zeitpunkt der Bearbeitung standen für die Bewertung der Aufstellung des Bebauungsplans SH6 'Am Knükel', Stadt Salzkotten, Ortsteil Scharmede, der Vorentwurf der planerischen Darstellung sowie der Vorentwurf der Begründung mit Stand September 2024 zur Verfügung.

Schwierigkeiten bei der Bestandserfassung und -bewertung sind nicht aufgetreten.

Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichts ergaben sich auch insgesamt keinerlei Schwierigkeiten und ersichtliche Kenntnislücken.



7 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)

Nach § 4c BauGB sind die Städte und Gemeinden verpflichtet, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintretenden erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen, „[...] *um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.*“

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans SH6 'Am Knükel', Stadt Salzkotten, Ortsteil Scharmède wurden Maßnahmen formuliert, mit denen erhebliche nachteilige Umweltwirkungen vermieden werden können.

Vom Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit des B-Plans bis zur vollständigen Realisierung der Wohnbebauung hat die Überprüfung der Durchführung sämtlicher im Umweltbericht sowie in den artenschutzrechtlichen Fachbeiträgen (siehe Anhang) festgelegten Maßnahmen von Seiten der Stadt Salzkotten zu erfolgen. Gegebenenfalls hat sie in der Folge weitere erforderliche Vorgaben oder Maßnahmen zu veranlassen, um die festgelegten Ziele zu erreichen.

Die Maßnahmen zur Überwachung haben die Überprüfung der Ausführung von Maßnahmen, die Überwachung der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen sowie die Prüfung der Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung durch die jeweiligen Akteure (Kommune, Bauunternehmer und Bauherr) zum Inhalt.

Bei gegebenenfalls auftretenden Abweichungen bzw. dem Nichterreichen festgelegter Umweltzielsetzungen sind durch die Hansestadt Warburg rechtzeitig entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um ungewollten Entwicklungen entgegenzusteuern.



8 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Über die Aufstellung des Bebauungsplans SH6 'Am Knükel' der Stadt Salzkotten soll der Nachfrage nach Wohngrundstücken in der Ortslage Scharmede nachgekommen werden.

Im Zusammenhang mit der Änderung oder Aufstellung von Bauleitplänen wird nach § 2 Abs. 4 BauGB grundsätzlich eine Umweltprüfung des Planwerkes mit der Erstellung eines Umweltberichts erforderlich.

Die Aufstellung des Bauleitplans ermöglicht es der Stadt Salzkotten, erforderliche Bauplätze für Einfamilienhäuser zur Verfügung zu stellen.

Im Ergebnis der Umweltprüfung führt die Aufstellung des Bebauungsplans SH6 'Am Knükel', unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen und Festsetzungen des B-Plans sowie der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen, für keines der in der Umweltprüfung zu betrachtenden Schutzgüter zu direkten nachhaltigen Umweltauswirkungen.

Für die Aufstellung des Bebauungsplans SH6 'Am Knükel' wurde eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung durchgeführt, welche im Ergebnis zeigt, dass mit den Festsetzungen im Bebauungsplan ein Kompensationsdefizit von 123.700 Biotopwertpunkten entsteht. Dieses kann über ein Ökokonto des Kreises Paderborn ausgeglichen werden.

Fazit Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Der Rat der Stadt Salzkotten hat die Aufstellung des Bebauungsplanes SH 6 'Am Knükel' in der Ortschaft Scharmede beschlossen. Auf der Fläche des künftigen B-Plan-Gebietes wurde im Zuge einer im Jahr 2025 durchgeführten Brutvogelkartierung ein Revier des Rebhuhnes nachgewiesen. Da die Fortpflanzungsstätte des Rebhuhns durch die Überplanung der landwirtschaftlichen Nutzflächen dauerhaft verloren geht und dies zu erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG führt, werden **vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)** erforderlich. **Für das Rebhuhn wurde dabei ein Kompensationsbedarf von mindestens 1 ha Maßnahmenfläche ermittelt.**

Daneben sind im Zuge der baulichen Umsetzung artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen zu beachten, die sich auf den möglichen Besatz der Fläche durch bodenbrütende Vogelarten wie Feldlerche und Rebhuhn beziehen. **Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 zu verhindern, ist die Baufelderschließung außerhalb der Brutzeit bodenbrütender Arten, d.h. zwischen dem 21. September und 31. März durchzuführen.**

Bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen und Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen für das Rebhuhn bestehen aus gutachterlicher Sicht keine erheblichen artenschutzrechtlichen Bedenken gegenüber dem geplanten Vorhaben. **Eine konkrete Kompensationsmaßnahme ist im Zuge des Umweltberichtes zu benennen und festzulegen.** Die notwendige Schaffung der Kompensationsflächen muss im Sinne einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme in dem Jahr, in dem die Bauarbeit innerhalb der Brutzeit vom 01.03. bis 30.09. stattfinden, im Frühjahr funktionstüchtig umgesetzt sein. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerdem zu unterhalten. Damit ist die Durchführung von Herstellungs- und Entwicklungspflege gemeint, aber auch die permanente



Unterhaltungspflege. Die Unterhaltungspflicht ist darauf angelegt, dass die Wirkung der Kompensationsmaßnahme so lange andauert, wie die durch den Eingriff verursachte Beeinträchtigung. Verantwortlich für die Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Kompensationsmaßnahme ist der Eingriffsverursacher oder dessen Rechtsnachfolger (§ 15 Abs. 4 BNatSchG).

Sofern die Maßnahmen wirksam umgesetzt werden, ist der Plan bzw. das Vorhaben artenschutzrechtlich zulässig.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme):

Als Kompensationsmaßnahme für das Rebhuhn wird eine ökologische Aufwertung der Fläche in der Gemarkung Scharmede, Flur 4, Flurstück 105, vorgenommen. Die Maßnahme umfasst die Anlage eines 15 Meter breiten Blühstreifens in Kombination mit einer Stoppelbrache auf der verbleibenden Fläche. Die Stoppeln müssen dabei eine Mindesthöhe von 20 cm aufweisen und bleiben bis zum 28. Februar des Folgejahres erhalten, um einen Rückzugsraum und ein Nahrungshabitat zu schaffen.

Die Fläche befindet sich im städtischen Besitz und erstreckt sich über eine Größe von 15.556 m². Sie wird derzeit landwirtschaftlich als Ackerland genutzt. Die Entfernung zum geplanten Baugebiet beträgt etwa 1,5 km, wodurch eine naturschutzfachlich sinnvolle Vernetzung zwischen dem Bauvorhaben und der Kompensationsfläche gewährleistet wird.

Höxter, Mai 2025

gez.

Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Figura

Landschaftsarchitekt AK NW
Geschäftsführender Gesellschafter

- Projektleiter -



LITERATUR UND QUELLEN

- BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (2024): Regionalplan OWL 2024 - zeichnerische Festlegungen Blatt 30 und textliche Darstellungen. Entwurf, URL: https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/3.32_1._aend_regionalplan_owl_gesamt140525.pdf. abgerufen am 10.02.2025.
- ELWAS-WEB (2019): Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW.
- URL: <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf#>
Stand: 2019
- GEOLOGISCHER DIENST NRW (2025): Bodenkarte von NRW 1 : 50.000 (BK50). <https://www.wms.nrw.de/gd/bk050?>, WMS-Server des Geologischen Dienstes NRW . abgerufen am 10.02.2025.
- LANUV NRW (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW), Recklinghausen.
- LANUV NRW (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz in Nordrhein-Westfalen) (2019): Klimaatlas NRW.
URL: <http://www.klimaatlas.nrw.de/karte-klimaatlas>
Stand: 29.04.2025
- LANUV NRW (2021): Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) NRW. WMS Server
URL: <https://www.wms.nrw.de/umwelt/linfos?> Stand 04.03.2024
- STADT SALZKOTTEN (2023): Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Salzkotten (Stand 35. Änderung).
- STADT SALZKOTTEN (2024): Zeichnerische Darstellung und Begründung zur Aufstellung des B-Plans SH 6 'Am Knükel' der Stadt Salzkotten Ortschaft Scharmede.
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, C. PERTL, T.J. LINKE, M. GEORG, C. KÖNIG, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER, R. DRÖSCHMEISTER & C. SUDFELDT (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 1. Überarbeitete Auflage. Münster.



ANHANG

Karte 1: Biotoptypen - Bestand

Karte 1: Biotoptypen - Planung

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe 1

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe 2



Legende

Geltungsbereich



Biotop

- 1.1 - Versiegelte Fläche (Straße)
- 2.2 - Straßenbegleitgrün ohne Gehölzbestand
- 3.1 - Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend
- 3.4 - Intensivwiese, artenarm
- 4.6 - Extensivrasen
- 5.1 - Grünlandbrache, Gehölzanteil < 50%
- 7.4 - Baumgruppe mit lrt. Baumarten ≥ 50% (Eiche)
- 7.4 - Baumgruppe mit lrt. Baumarten ≥ 50% (Linde)
- 9.2 - Graben, bedingt naturfern

Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW
Recklinghausen März 2008



Datenquellen: WMS DOP Datenlizenz zero

Auftraggeber:



**Stadt
Salzkotten**

Marktstr. 8
33154 Salzkotten

Projekt:

**Umweltbericht für die Aufstellung
des Bebauungsplans
SH6 „Am Knükel“, Ortschaft Scharmede**

Karte 1:
Biotoptypen - Bestand

Maßstab:
1 : 1.500

Bearbeitung:
J. Clausen, A. Emde

Auftragnehmer:



**UIH
Planungsbüro**

Landschaftsarchitekten Figura-Schackers PartGmbH

Neue Straße 26 • 37671 Hötter
Telefon: 05271/6987-0 • Fax: 05271/6987-29
E-Mail: info@uih.de • Internet: www.uih.de



Legende

Geltungsbereich



Biotop

- 1.1 VF0, 40% versiegelte Fläche, 4.3 Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50% heimischen Gehölzen
- 1.1 VF0, versiegelte Fläche
- 4.5 Intensivrasen (z.B. in Industrie- und Gewerbegebieten, Sportanlagen), Staudenrabatten, Bodendecker
- 4.7 Grünanlage, Friedhof, parkartiger Garten, strukturreich mit Baumbestand
- 7.2 Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufegrgehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50%
- 9.1 Graben, naturfern

Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW
Recklinghausen März 2008



Datenquellen: WMS DOP Datenlizenz zero

Auftraggeber:



**Stadt
Salzkotten**

Marktstr. 8
33154 Salzhausen

Projekt:

**Umweltbericht für die Aufstellung
des Bebauungsplans
SH6 „Am Knükel“, Ortschaft Scharmede**

Karte 1:
Biotoptypen - Planung

Maßstab:
1 : 1.500

Bearbeitung:
S. Bockstiegel

Auftragnehmer:



**UIH
Planungsbüro**

Landschaftsarchitekten Figura-Schackers PartGmbH

Neue Straße 26 • 37671 Höxter
Telefon: 05271/6987-0 • Fax: 05271/6987-29
E-Mail: info@uih.de • Internet: www.uih.de

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe 1

zur Aufstellung des Bebauungsplanes
SH6 'Am Knükel', Ortschaft Scharmede



Auftraggeber



Stadt
Salzkotten

Bearbeiter



UIH
Planungsbüro

Landschaftsarchitekten Figura-Schackers PartGmbB

Höxter, im November 2024

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe 1

zur Aufstellung des Bebauungsplanes
SH6 'Am Knükel', Ortschaft Scharmede“

Auftraggeber



**Stadt
Salzkotten**

Fachbereich Stadtentwicklung
Stadt- und Bauleitplanung
Marktstraße 8
33154 Salzkotten

Bearbeiter



**UIH
Planungsbüro**

Landschaftsarchitekten Figura-Schackers PartGmbH

Neue Straße 26 • 37671 Höxter
Telefon: 05271/6987-0 • Fax: 05271/6987-29
E-Mail: info@uih.de • Internet: www.uih.de

Projektleitung:

Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Figura
(Tel. 05271-6987-13, figura@uih.de)

Projektbearbeitung:

M. Sc. Jan Clausen
(Tel. 05271-6987-27, clausen@uih.de)

Höxter, im November 2024



Inhalt

1 EINLEITUNG.....	1
2 ARTENSCHUTZRECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	3
2.1 Rechtlicher Rahmen.....	3
2.2 Verbotstatbestände nach BNatSchG	3
2.3 Begriffserläuterungen	4
3 METHODIK	5
4 ÜBERSICHT ÜBER DAS VORHABENGEBIET	6
5 WIRKPROGNOSE	9
5.1 Baubedingte Wirkfaktoren	9
5.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren	9
5.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	10
6 ERMITTLUNG DER POTENZIELLEN BETROFFENHEIT RELEVANTER ARTEN	10
6.1 Vertiefende Prognose des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.....	17
7 ZUSAMMENFASSUNG	18
8 LITERATURVERZEICHNIS	19



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplanes SH 6 'Am Knükel' südlich der Ortschaft Scharmede (Quelle: STADT SALZKOTTEN 2024)	2
Abbildung 2: Ablaufschema der ASP Stufe I (MKULNV 2021)	5
Abbildung 3: Der Geltungsbereich wird maßgeblich durch eine weitgehend offene Landschaft gekennzeichnet.	7
Abbildung 4: Die Flächen im Geltungsbereich werden überwiegend ackerbaulich bewirtschaftet.	7
Abbildung 5: Grünfläche im Norden mit jungen Eichen und einer Linde.	8
Abbildung 6: Unmittelbar südlich des Geltungsbereichs verläuft der Mühlenweg, der von einer Reihe aus Obstbäumen gesäumt wird.	8

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Ermittlung der Betroffenheit von europäischen geschützten Arten anhand der Analyse von Daten des Messtischblattes 4217, Quadrant 4 und LINFOS unter Einbeziehung von Lebensraumbedingungen und einer Wirkungsanalyse (gemäß Mustertabelle MKULNV 2017).	12
---	----



1 EINLEITUNG

Die Nachfrage nach Wohnbauland hält weiterhin unverändert an. Auch im Salzkottener Ortsteil Scharmede besteht weiterhin Bedarf, um die anhaltende Nachfrage nach Wohnbauland zu decken. Der letzte Bebauungsplan im Ortsteil Scharmede, SH 5 'Bahnhofstraße', wurde bereits 2005 rechtskräftig und ist nun nahezu vollständig bebaut. Da Möglichkeiten der Innenentwicklung durch Umnutzung von Brachflächen, Gebäudeleerständen oder Baulücken nicht gegeben sind und auch keine bisher ungenutzten, aber planungsrechtlich abgesicherten Außenbereichsflächen zur Verfügung stehen, ist die Ausweisung weiterer Bauflächen geboten. Sofern noch Innenentwicklungspotentiale vorhanden sind, kommen diese für den geplanten Zweck nicht in Frage bzw. sind zurzeit nicht verfügbar. Sie stellen damit keine Alternative zu der Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken für Familien dar. Demnach ist die Bereitstellung weiterer Wohnbauflächen dringend erforderlich. Zur Deckung des vorhandenen Bedarfes an Wohnbauland bieten sich dabei die Flächen südlich der Bahnhofstraße in der Ortschaft Scharmede an.

Der Rat der Stadt Salzkotten hat daher die Aufstellung des Bebauungsplanes SH 6 'Am Knükel' in der Ortschaft Scharmede beschlossen. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 6,86 ha.

Die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung bei Bauleitplanverfahren und Genehmigungen von Vorhaben ergeben sich aus den §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Somit müssen bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren die Artenschutzbelange beachtet werden. Dies erfolgt über die Artenschutzprüfung. Eine Artenschutzprüfung lässt sich in drei Stufen unterteilen – Vorprüfung (Stufe I), Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) und Ausnahmeverfahren (Stufe III) (vgl. VV-Artenschutz vom MUNLV).

Demnach ist in Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans SH 6 'Am Knükel' im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 BNatSchG eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann.

Im Rahmen der folgenden Vorprüfung (Stufe 1) wird untersucht, ob im Rahmen des Vorhabens Wirkungen eintreten könnten, durch die bei europäisch geschützten Arten ein Zugriffsverbot gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden kann.

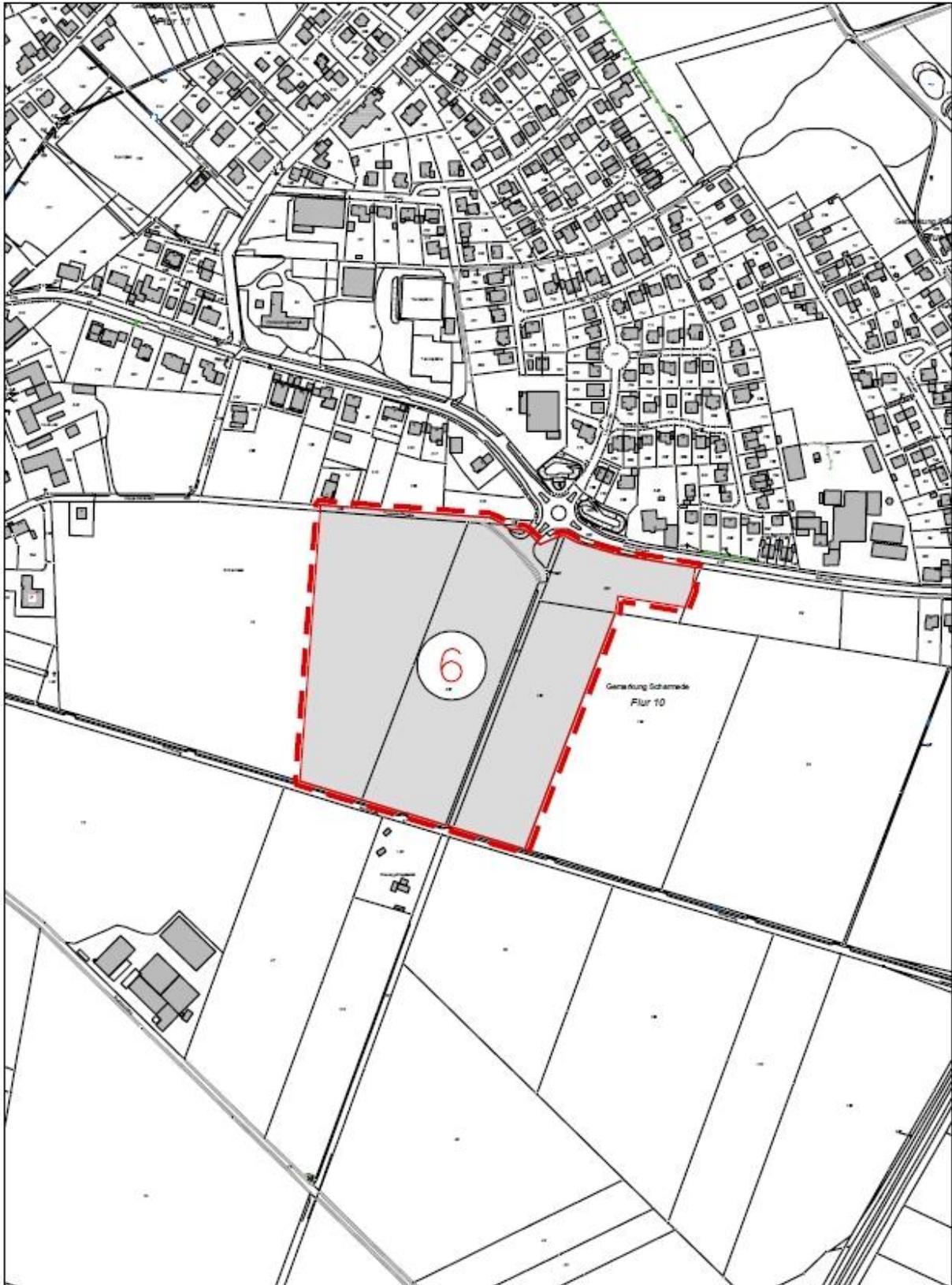


Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplanes SH 6 'Am Knükel' südlich der Ortschaft Scharmede (Quelle: STADT SALZKOTTEN 2024)



2 ARTENSCHUTZRECHTLICHE GRUNDLAGEN

2.1 Rechtlicher Rahmen

Durch den § 44 BNatSchG wird der Umgang mit besonders geschützten und bestimmten anderen Tier- und Pflanzenarten vorgeschrieben. Nach Abs. 1 und 2 dieses Paragraphen werden Tiere und Pflanzen besonders geschützter Arten einschließlich ihrer Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützt. Darüber hinaus bestehen für die streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten Störungsverbote sowie Besitz- und Vermarktungsverbote.

Zu den besonders geschützten Arten zählen nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG alle Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, die in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie alle in der Artenschutzverordnung aufgeführten Tier- und Pflanzenarten.

Einige dieser Arten gelten zusätzlich als streng geschützt. Darunter fallen die Arten des Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 sowie alle aufgeführten Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie und die als streng geschützt geführten Tier- und Pflanzenarten der Artenschutzverordnung.

Im Zuge der kleinen Novelle des BNatSchG vom 12. Dez. 2007 wurden die nur national besonders geschützten Arten (ca. 800 in NRW) von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Sie sind aber dennoch in der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Das Artenspektrum reduziert sich damit auf die streng geschützten Arten – inkl. der FFH-Anhang-IV-Arten – und die europäischen Vogelarten. Da sich unter den Vogelarten auch zahlreiche „Allerweltsarten“ befinden, wurde seitens des LANUV für Nordrhein-Westfalen eine Planungshilfe erstellt, welche die regelmäßig in Nordrhein-Westfalen vorkommenden, planungsrelevanten streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten auflistet, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung in Fachplanungen zu berücksichtigen sind (KIEL 2007, vgl. auch Erläuterungen bei KIEL 2005).

2.2 Verbotstatbestände nach BNatSchG

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- Nr. 1 wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Nr. 2 wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich



durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

- Nr. 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Nr. 4 wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

2.3 Begriffserläuterungen

Zum Verständnis der im Text und für die Vorhabensbewertung erforderlichen Begriffe werden die wichtigsten nachfolgend kurz erläutert.

Lebensstätten: Fortpflanzungs- und Ruhestätten zusammengefasst

Fortpflanzungsstätten: Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Eiablage- und Schlupfplätze, Areale, die von den Jungen genutzt werden, u. a.

Ruhestätten: Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

In diesem Zusammenhang sind auch die **Nahrungs-** und **Jagdbereiche, Flugrouten** und **Wanderkorridore** relevant, wenn eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte in ihrer Funktion auf deren Erhalt angewiesen ist und auch sie einen essenziellen Habitatbestandteil darstellen.

Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen zunächst nicht den Artenschutzbestimmungen. Sie sind aber immer dann relevant, wenn eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte in ihrer Funktion auf deren Erhalt angewiesen ist und auch sie einen essenziellen Habitatbestandteil darstellen (KIEL 2007).

Lokale Population: eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.

Aus pragmatischen Gründen werden lokale Populationen auf kleinräumige Landschaftseinheiten, wie z. B. Waldgebiete oder auf gegenüber der Umgebung klar abgegrenzte Bereiche, wie z. B. Naturschutzgebiete, abgegrenzt.

Für revierbildende Arten mit großen Aktionsräumen und Arten mit einer flächigen Verbreitung werden größere administrative Abgrenzungen, wie Gemeinde- oder Kreisgebietsgrenzen gewählt.



3 METHODIK

Die Erstellung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages Stufe 1 erfolgt nach dem Schema des aktuellen Leitfadens: „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV 2021). Es wurde keine Art-Erfassung im Feld vorgenommen. Zur prognostischen Ermittlung potenziell vorkommender Arten wurden die Daten des Messtischblatts 4217 Quadrant 4 „Delbrück“ abgerufen und mit den Vor-Ort-Gegebenheiten abgeglichen. Hierzu hat eine Ortsbegehung stattgefunden (04.11.2024). Außerdem wurde eine LINFOS-Abfrage durchgeführt (28.10.2024). Außerdem wurde eine Datenbankabfrage bei der Biologischen Station Kreis Paderborn – Senne e.V. durchgeführt (28.11.2024).

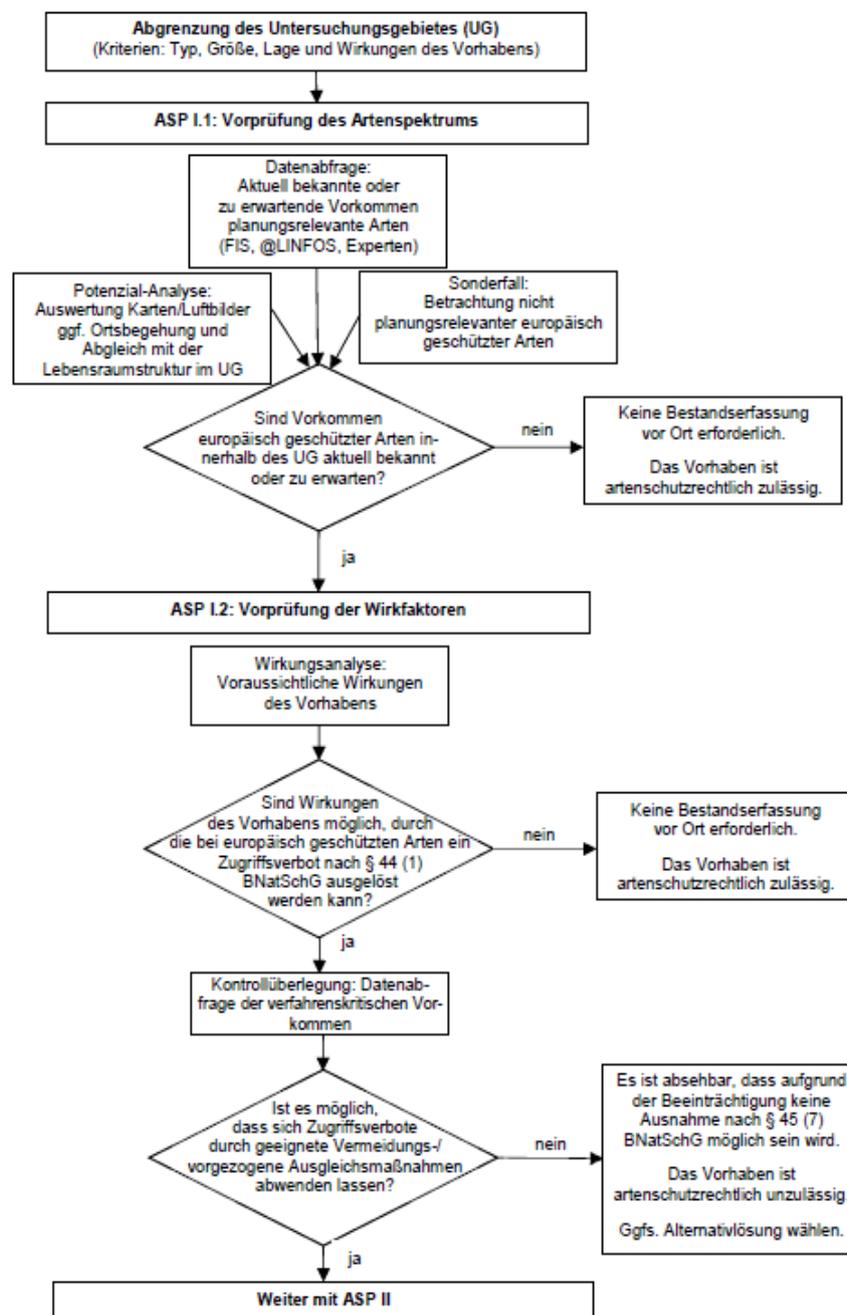


Abbildung 2: Ablaufschema der ASP Stufe I (MKULNV 2021)



4 ÜBERSICHT ÜBER DAS VORHABENGEBIET

Das B-Plan-Gebiet „Am Knükel“ befindet sich südlich von Scharmede und ist von Norden aus über die Bahnhofstraße zu erreichen, die dort in die Hoppenhofstraße führt. Es schließt an den bestehenden Siedlungsbereich an und umfasst im Wesentlichen landwirtschaftliche Nutzflächen. Die Hoppenhofstraße stellt die nördliche Grenze des B-Plan-Gebietes dar. Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Scharmede (Flur 10) und umfasst folgende Grundstücke: Flurstücke 15 tlws., 193 tlws., 228 tlws., 231, 232, 233 tlws. und 237.

Bei dem Flurstück 237 handelt es sich um eine artenarme, landwirtschaftlich intensiv genutzte Fläche, die zum Zeitpunkt der Geländebegehung mit einer Ackergras-/Kleemischung eingesät war und somit den Charakter einer artenarmen Fettwiese aufwies (siehe Abb. 3). Das Flurstück befindet sich im Zentrum des B-Plan-Gebietes. Westlich (Flurst. 15) und östlich grenzen Ackerflächen an das Flurstück an, wobei die östlich liegende Ackerfläche (Flurst. 193 und 233) durch einen asphaltierten Wirtschaftsweg, der den Geltungsbereich von Norden nach Süden quert, mit angrenzender Grabenparzelle von dem derzeitigen Grünlandbereich getrennt wird. Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung der Flächen ist das Plangebiet relativ strukturarm. Die einzigen Gehölze innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich im Norden auf einer kleinen Grünfläche. Dort befinden sich vier junge Eichen, die in Reihe gepflanzt sind (Flurstück 232) sowie eine solitär stehende junge Linde (siehe Abb. 4).

Unmittelbar südlich grenzt mit dem Mühlenweg eine asphaltierte Straße an den Geltungsbereich an. Der Mühlenweg wird nördlich von Obstgehölzen (überwiegend Apfelbäume) gesäumt. Südlich des Mühlenweges beginnt das EU-Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (DE-4415-401), welches sich dort ebenfalls durch weiträumige Offenlandbereiche auszeichnet, die überwiegend ackerbaulich genutzt werden.



Abbildung 3: Der Geltungsbereich wird maßgeblich durch eine weitgehend offene Landschaft gekennzeichnet.



Abbildung 4: Die Flächen im Geltungsbereich werden überwiegend ackerbaulich bewirtschaftet.



Abbildung 5: Grünfläche im Norden mit jungen Eichen und einer Linde.



Abbildung 6: Unmittelbar südlich des Geltungsbereichs verläuft der Mühlenweg, der von einer Reihe aus Obstbäumen gesäumt wird.



5 WIRKPROGNOSE

Zunächst wird im Folgenden eine Übersicht über potenziell mögliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren gegeben, die zum Auslösen der in Kapitel 2.2 aufgeführten Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG führen könnten. Hierbei bleiben mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt.

5.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Unter baubedingten Wirkfaktoren versteht man Beeinträchtigungen, die durch die Baumaßnahme vor Ort entstehen. Diese sind auf die Dauer der Bauarbeiten beschränkt, d. h. sie beeinträchtigen die vorhandenen Lebensgemeinschaften i. d. R. nur kurz- bis mittelfristig. Während der Bauphase kommt es zu Veränderungen der Vegetations- und Biotopstrukturen sowie zu einer Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes.

Zu den baubedingten Wirkfaktoren gehören darüber hinaus v. a. optische und akustische Störungen durch den Baubetrieb (Bewegung, Lärm, Vibration, Staub, optische Reize durch große Baumaschinen, Störungen durch Abgase). Diese Störungen können bei verschiedenen Tierarten in verschieden hoher Intensität Stress auslösen, ein Meideverhalten bewirken oder Scheuchwirkung ausüben. Dies kann im schlimmsten Fall zur Aufgabe von Brut/Jungenaufzucht im Umfeld der Baumaßnahmen führen und damit eine erhebliche Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG darstellen. Daneben kann der Einsatz von Baumaschinen für den Bau oder die Baufeldräumung durch mechanische Wirkung zur Tötung von Individuen führen (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Insbesondere wenig fluchtfähige Tiere wie Amphibien oder noch nicht flügge Jungvögel bodenbrütender Arten können hiervon betroffen sein.

Durch die entstehenden Baugruben können außerdem für Amphibien, Reptilien und Kleinsäuger Fallen entstehen, in die die Tiere hineingeraten und nicht mehr allein heraus gelangen, so dass es dabei zu Individuenverlusten kommen kann.

Bei einer Beleuchtung der Baustelle sowie der Baustelleneinrichtung kann es zu Störungen von nachtaktiven Tieren insbesondere von Fledermäusen und Insekten kommen.

5.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Nach Beendigung der Baumaßnahmen bleiben anlagebedingte Beeinträchtigungen dauerhaft bestehen. Anlagebedingte Wirkungen ergeben sich dabei in erster Linie durch die geänderte zukünftige Bebauung des Plangebietes. Der Großteil des Eingriffsbereichs wird sich hinsichtlich seiner Biotopausstattung verändern. Dadurch können potenziell als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzte Bereiche für bestimmte Arten dauerhaft verloren gehen. Für andere, vor allem euryöke Arten, werden mutmaßlich an Gebäuden und in neu angelegter Vegetation neue Ruhe- und Fortpflanzungsstätten entstehen. Die Wohnbauflächen und das geplante Regenrückhaltebecken führen als Vertikalstrukturen potenziell zu einem Meideverhalten bestimmter Arten, z. B. solcher der angrenzenden



offenen Feldflur, wodurch es ebenfalls zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen kann.

5.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die in Folge der Bebauung des Gebietes erhöhte Nutzung kann zu einer Erhöhung der akustischen und visuellen Störungen beitragen. Dies kann bei störepfindlichen Arten ein Meideverhalten angrenzender Bereiche bedingen. Der Verkehr als solches kann zu einer verstärkten Mortalität einzelner Individuen führen.

6 ERMITTLUNG DER POTENZIELLEN BETROFFENHEIT RELEVANTER ARTEN

Die Biotopstrukturen des Plangebiets bieten insbesondere Arten offener Agrarlandschaften potenziellen Lebensraum. Hervorzuheben sind hierbei bodenbrütende Vogelarten der offenen Feldflur. Des Weiteren könnten großräumig agierende Vogelarten wie Greifvögel und Eulen das Plangebiet zur Nahrungssuche nutzen. Ebenso ist in den peripheren Siedlungsbereichen mit gebäudebewohnenden Arten (z.B. Schwalben und Fledermäuse) zu rechnen, die den Luftraum des Geltungsbereichs nach Fluginsekten absuchen.

Die Baumbestände im Norden des Geltungsbereichs stellen aufgrund ihres geringen Alters und ihrer Struktur hingegen noch keine besondere Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar. Aufgrund des Fehlens von Gebäuden und weiteren Gehölzstrukturen im Geltungsbereich können Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten mit Bindung an diese Elemente daher ausgeschlossen werden.

Es folgt nun eine Betrachtung der auf dem Messtischblatt 4217, Quadrant 4, gelisteten Artengruppen und Arten:

Säugetiere:

Folgende für das oben genannte Messtischblatt gelisteten streng geschützten Säugetierarten nutzen das Untersuchungsgebiet aufgrund der vorliegenden Habitatstrukturen maximal als Nahrungshabitat:

Breitflügelfledermaus, Kleine Bartfledermaus.

Aufgrund der Strukturarmut in Folge der intensiven Nutzung der Flächen handelt es sich bei dem Geltungsbereich nicht um essenzielle Habitatbestandteile dieser Arten. Gleichartige Biotopstrukturen sind im räumlichen Kontext in großem Umfang vorhanden. Leitlinien entlang von potenziellen Flugkorridoren (z.B. Baumreihen, Waldränder) werden nicht beeinträchtigt. Die ökologische Funktion potenziell im räumlichen Umfeld des Geltungsbereichs liegender Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten bleibt im Sinne von § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG weiterhin erfüllt. Eine erhebliche Beeinträchtigung der oben aufgeführten Fledermausarten kann dementsprechend ausgeschlossen werden.



Vogelarten:

Vorkommen folgender für das oben genannte Messtischblatt gelisteten besonders oder streng geschützten Vogelarten können aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen im Geltungsbereich oder dessen näheren Umfeld ausgeschlossen werden:

Beutelmeise, Eisvogel, Fischadler, Flussregenpfeifer, Gartenrotschwanz, Girlitz, Großer Brachvogel, Habicht, Heidelerche, Kleinspecht, Kormoran, Kranich, Kuckuck, Nachtigall, Pirol, Rohrammer, Schwarzspecht, Tafelente, Teichhuhn, Teichrohrsänger, Turteltaube, Uferschwalbe, Waldkauz, Waldschnepfe, Waldwasserläufer, Wasserralle, Weidenmeise, Zwergtaucher

Folgende für das oben genannte Messtischblatt gelisteten besonders oder streng geschützten Vogelarten könnten die Flächen des Geltungsbereichs als Teilnahrungshabitat nutzen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten können im Geltungsbereich und dessen unmittelbaren Umfeld aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen hingegen ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtlich ist im Hinblick auf diese Arten zu prüfen, ob durch die Überplanung des Geltungsbereichs essenzielle Habitatbestandteile verloren gehen, wodurch potenziell im Umfeld befindliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört oder beschädigt würden.

Baumfalke, Bluthänfling, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Rotmilan, Schleiereule, Schwarzmilan, Sperber, Steinkauz, Turmfalke, Waldohreule, Wespenbussard

Aufgrund der Strukturarmut in Folge der intensiven Nutzung der Flächen handelt es sich bei dem Geltungsbereich nicht um essenzielle Habitatbestandteile dieser Arten. Gleichartige Biotopstrukturen sind im räumlichen Kontext in großem Umfang vorhanden. Die ökologische Funktion potenziell im räumlichen Umfeld des Geltungsbereichs liegender Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten bleibt im Sinne von § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG weiterhin erfüllt. Eine erhebliche Beeinträchtigung der oben aufgeführten Vogelarten kann demzufolge ausgeschlossen werden.

Bei den übrigen im Messtischblatt gelisteten Vogelarten handelt es sich hauptsächlich um bodenbrütende Arten offener und halboffener Landschaften. Daneben werden mit Star und Feldsperling zwei Arten einer vertiefenden Betrachtung unterzogen, die als Höhlenbrüter in der unmittelbar südlich des Geltungsbereichs liegenden Obstbaumreihe nisten könnten. Diese Arten werden in Tabelle 1 vertiefend behandelt.

Amphibien- und Reptilienarten:

Für das oben genannte Messtischblatt sind keine planungsrelevanten Amphibien- oder Reptilienarten gelistet oder darüber hinaus bekannt. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Insektenarten:

Für das oben genannte Messtischblatt sind keine geschützten Insektenarten gelistet oder darüber hinaus bekannt. Offensichtlich gut geeignete Habitate, wie z.B. stehendes Totholz, z.B. für streng geschützte totholzbewohnende Käferarten sind im Plangebiet nicht vorhanden. Damit kann ein mögliches Vorkommen entsprechender Insektenarten im Plangebiet ausgeschlossen werden.



In der nachfolgenden Tabelle werden die übrigen auf dem Messtischblatt 4217, Quadrant 4, gelisteten Arten, die aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen nicht ausgeschlossen werden konnten, hinsichtlich des Eintretens von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG untersucht.

Tabelle 1: Ermittlung der Betroffenheit von europäischen geschützten Arten anhand der Analyse von Daten des Messtischblattes 4217, Quadrant 4 und LINFOS unter Einbeziehung von Lebensraumbedingungen und einer Wirkungsanalyse (gemäß Mustertabelle MKULNV 2017).

Deutscher Name <i>Wissenschaftlicher Name</i>	MTB-Q-Abfrage FIS geschützte Arten NRW¹ Lebensraum EHZ ² EHZ ATL KON	Ergebnis der Ortsbegehung / Potenzialeinschätzung		Wirkfaktoranalyse	ASP II erforderlich, Auslösen eines Verbotstatbestand es nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	
Vögel						
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt (reich strukturiertes) Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete.	U-	U-	Der Geltungsbereich zeichnet sich durch weiträumig offene Agrarstrukturen aus. Unter Berücksichtigung der Meidedistanzen, die die Feldlerche zum Siedlungsbereich und umliegenden Gehölzstrukturen einhält, können Vorkommen der Art im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Daten der BIOLOGISCHEN STATION KREIS PADERBORN - SENNE (2012) belegen Vorkommen der Vogelart auf dem Flurstück 15.	Im Rahmen der baulichen Umsetzung ist die Tötung/Verletzung von nicht flüggen Jungvögeln und die Zerstörung von Gelegen möglich. Darüber hinaus kann die Überplanung des Gebietes zum Verlust von Fortpflanzungsstätten führen.	Ja, Nr. 1 und 3
Feldschwirl <i>Locustella naevia</i>	Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor.	U	U	Bei dem Geltungsbereich handelt es sich um eine weitgehend ausgeräumte Kulturlandschaft. Habitatstrukturen (z.B. 20-30 cm hohe Krautschicht, Hochstauden), die zu einer Besiedlung der Ackerflächen führen könnten, sind nicht vorhanden.	Keine erhebliche Beeinträchtigung der Art zu erwarten.	Nein
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er	U	U	Spalten und Höhlen an den Obstbäumen südlich des Geltungsbereichs entlang des Mühlenwegs eignen sich als potenzielle Brutplätze der Art.	Die Obstbaum-Allee wird im Zuge des Vorhabens nicht tangiert. Erhebliche Beeinträchtigungen können	Nein



Deutscher Name Wissenschaftlicher Name	MTB-Q-Abfrage FIS geschützte Arten NRW ¹ Lebensraum	EHZ ² ATL	EHZ KON	Ergebnis der Ortsbegehung / Potenzialeinschätzung	Wirkfaktoranalyse	ASP II erforderlich, Auslösen eines Verbotstatbestand es nach § 44 Abs. 1 BNatSchG
	bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt.				ausgeschlossen werden.	
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in Nordrhein-Westfalen auf Ackerflächen.	S	S	Der Geltungsbereich zeichnet sich durch weiträumig offene Agrarstrukturen aus. Unter Berücksichtigung der Meidedistanzen, die der Kiebitz zum Siedlungsbereich und umliegenden Gehölzstrukturen einhält, können Ackerbruten der Art im Plangebiet nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Daten der BIOLOGISCHEN STATION KREIS PADERBORN - SENNE belegen zudem frühere Vorkommen der Art auf dem Flurstück 15.	Im Rahmen der baulichen Umsetzung ist die Tötung/Verletzung von nicht flüggen Jungvögeln und die Zerstörung von Gelegen möglich. Darüber hinaus kann die Überplanung des Gebietes potenziell zum Verlust von Fortpflanzungsstätten führen.	Ja, Nr. 1 und 3
Mornellregenpfeifer <i>Charadrius morinellus</i>	Der Mornellregenpfeifer kommt in Nordrhein-Westfalen als regelmäßiger, aber seltener Durchzügler vor. Als Rastgebiete nutzt der Mornellregenpfeifer offene Agrarflächen in großräumigen Bördelandschaften.	S	S	Rastvorkommen des Mornellregenpfeifers konzentrieren sich vor allem auf das großräumige EU-Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“, welches südlich des Plangebietes beginnt. Aufgrund der räumlichen Nähe zum Schutzgebiet sind Rastvorkommen einzelner Vögel innerhalb des Geltungsbereichs grundsätzlich möglich.	Die ökologische Funktion von Ruhestätten des Mornellregenpfeifers bleibt bei Umsetzung des Vorhabens im räumlichen Kontext weiterhin erfüllt. Erhebliche Beeinträchtigungen der Art können ausgeschlossen werden.	Nein
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege.	S	S	Das Rebhuhn könnte das Plangebiet als (Teil-)Nahrungshabitat nutzen. Strukturen für die Anlage von Neststandorten (Feldraine, Weg- und Grabenränder, Hecken, Gehölz- und Waldränder) fehlen hingegen oder sind anthropogen derart vorbelastet (bspw. entlang des Feldweges, der das Plangebiet von Norden nach Süden quert), dass Brutplätze der Art	Die Fortpflanzungsstätte einzelner Individuen ist gemäß LANUV nicht konkret abgrenzbar, da die Art kein ausgeprägtes Territorialverhalten zeigt. Als Fortpflanzungsstätte wird daher hilfsweise die gesamte Parzelle	Ja, Nr. 3



Deutscher Name Wissenschaftlicher Name	MTB-Q-Abfrage FIS geschützte Arten NRW¹ Lebensraum EHZ ² EHZ ATL KON			Ergebnis der Ortsbegehung / Potenzialeinschätzung	Wirkfaktoranalyse	ASP II erforderlich, Auslösen eines Verbotstatbestand es nach § 44 Abs. 1 BNatSchG
				innerhalb des Geltungsbereichs ausgeschlossen werden können.	in einem Umfang von bis zu 1 ha um den Aktionsraum-Mittelpunkt mit angrenzenden Randstreifen, Feldwegen, Brachflächen etc. abgegrenzt. Bei einer Größe des Plangebietes von 6,86 ha ist der Verlust von Fortpflanzungsstätten daher potenziell möglich.	
Rohrweihe <i>Circus aeruginosus</i>	Die Rohrweihe besiedelt halboffene bis offene Landschaften. Die Nahrungsflächen liegen meist in Agrarlandschaften mit stillgelegten Äckern, unbefestigten Wegen und Saumstrukturen. Jagdreviere können eine Größe zwischen 1 bis 15 km ² erreichen. Brutplätze liegen v.a. in den Verlandungszonen von Feuchtgebieten, an Seen, Teichen, in Flussauen und Rieselfeldern mit größeren Schilf- und Röhrichtgürteln (0,5-1 ha und größer).	U	S	Zwischen Unna und Paderborn brütet die Rohrweihe neben den links aufgeführten Habitaten verstärkt auch in landwirtschaftlichen Kulturen (v.a. in Wintergetreide, ABU Soest 2024), sodass der Geltungsbereich grundsätzlich als Brut- und v.a. auch als Nahrungshabitat geeignet erscheint. Brutplätze der ortstreuen Rohrweihe sind aus dem Bereich südlich von Scharmede jedoch nicht bekannt. Im Jahr 2024 konzentrierten sich 12 der 13 in landwirtschaftlichen Kulturen nachgewiesenen Bruten zw. Unna und Paderborn auf den Bereich des VSG Hellwegbörde (ABU Soest 2024).	Fortpflanzungsstätten der Rohrweihe werden nicht beeinträchtigt. Erhebliche Beeinträchtigungen der Vogelart können ausgeschlossen werden.	Nein
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	Der Star hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefallte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und	U	U	Spalten und Höhlen an den Obstbäumen südlich des Geltungsbereichs entlang des Mühlenwegs eignen sich als potenzielle Brutplätze der Art.	Die Obstbaum-Allee wird im Zuge des Vorhabens nicht tangiert. Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.	Nein



Deutscher Name Wissenschaftlicher Name	MTB-Q-Abfrage FIS geschützte Arten NRW ¹ Lebensraum EHZ ² EHZ ATL KON	Ergebnis der Ortsbegehung / Potenzialeinschätzung	Wirkfaktoranalyse	ASP II erforderlich, Auslösen eines Verbotstatbestand es nach § 44 Abs. 1 BNatSchG
	Spalten an Gebäuden besiedelt werden.			
Wachtel <i>Coturnix coturnix</i>	Die Wachtel kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder (v.a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Standorte auf tiefgründigen Böden werden bevorzugt. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege.	U U	Die Wachtel könnte das Plangebiet als (Teil-)Nahrungshabitat nutzen. Strukturen für die Anlage von Neststandorten (höhere Gras- und Krautvegetation) fehlen hingegen oder sind anthropogen derart vorbelastet (bspw. entlang des Feldweges, der das Plangebiet von Norden nach Süden quert), dass Brutplätze der Art innerhalb des Geltungsbereichs ausgeschlossen werden können.	Nein
Wachtelkönig <i>Crex crex</i>	Der Wachtelkönig besiedelt offene bis halboffene Niederungslandschaften der Fluss- und Talauen sowie Niedermoore und hochwüchsige Feuchtwiesen. Er ist aber auch in großräumigen Ackerbaugebieten in der Hellwegbörde als Brutvogel anzutreffen.	S S	Südlich von Scharmede sind keine Vorkommen des Wachtelkönigs bekannt. Eine künftige Besiedlung der Fläche kann aufgrund der Siedlungsnähe in Kombination mit der intensiven Nutzung und Strukturarmut der Flächen sowie dem anhaltend negativen Bestandstrend der Art ausgeschlossen werden.	Nein
Wiesenweihe <i>Circus pygargus</i>	Die Wiesenweihe besiedelt weiträumig offene, gehölzarme Agrarlandschaften mit Getreideanbau. Die ursprünglichen Bruthabitate waren Heiden, Moore sowie grünlandgeprägte Flussniederungen. Die Tiere haben einen großen Aktionsradius, die Nahrungsräume können bis zu 10 km vom Brutplatz entfernt liegen. Die aktuellen Brutplätze liegen meist in Wintergetreidefeldern, wo das Nest am	S S	Der Brutbestand der Wiesenweihe im Bereich der Hellwegbörde lag im Jahr 2024 bei 28 Paaren. Mit Ausnahme eines Brutplatzes lagen alle anderen Reviere im Bereich des VSG Hellwegbörde, welches südlich des Plangebietes beginnt. Das größte Dichtezentrum der Wiesenweihe befindet sich im Großraum Langeneicke-Geseke-Salzotten (ABU Soest 2024). Als ackerländlich geprägtes Gebiet ist der	Nein



Deutscher Name Wissenschaftlicher Name	MTB-Q-Abfrage FIS geschützte Arten NRW¹ Lebensraum EHZ ² EHZ ATL KON			Ergebnis der Ortsbegehung / Potenzialeinschätzung	Wirkfaktoranalyse	ASP II erforderlich, Auslösen eines Verbotstatbestand es nach § 44 Abs. 1 BNatSchG
	Boden angelegt wird.			Geltungsbereich potenziell als Brut- und v.a. auch als Nahrungshabitat für die Wiesenweihe geeignet. Brutplätze des ortstreuen Greifvogels sind aus dem Bereich südlich von Scharmede jedoch nicht bekannt.		

¹ MTB-Abfrage Quadrant 4 im MTB 4019, abgerufen am 28.10.2024 (LANUV 2019)

² EHZ (Erhaltungszustand NRW): **G** = günstig; **U** = ungünstig; **S** = schlecht, + Tendenz steigend, - Tendenz fallend



6.1 Vertiefende Prognose des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Das Plangebiet stellt sich als weitgehend offene Landschaft dar, in der mit einem Vorkommen einiger charakteristischer Arten der offenen Feldflur zu rechnen ist. So bieten weite Teile des Geltungsbereichs der Feldlerche geeignete Habitatstrukturen. Darüber hinaus sind in Vergangenheit Nachweise des Kiebitzes aus dem direkten Umfeld des Geltungsbereichs belegt (BIOLOGISCHE STATION KREIS PADERBORN – SENNE 2010). Außerdem könnte das Rebhuhn das Plangebiet als (Teil-)Nahrungshabitat nutzen.

Während Brutplätze des Rebhuhns innerhalb des Geltungsbereichs aufgrund der dortigen Strukturen ausgeschlossen werden können, legt die **Feldlerche** ihr Bodennest bevorzugt in Ackerkulturen, im Grünland und in Brachen an. Die Vogelart ist ebenso wie der **Kiebitz** dafür bekannt, dass sie einen für Singvögel unüblich großen Abstand zu verschiedenen Landschaftselementen einhält (DAUNICHT 1998). Aus diesem Grund muss neben dem unmittelbaren Eingriffsbereich auch das nähere räumliche Umfeld mit in die Betrachtung einbezogen werden. Nach DREESMANN (1995) und ALTEMÜLLER & REICH (1997) wahrt die Feldlerche Mindestabstände von meist mehr als 100 m zu Hochspannungsfreileitungen. Ähnliche Größenordnungen werden auch für andere vertikale Strukturen angenommen. Zu Wald- und Siedlungsflächen ist eine Meidedistanz von mindestens 60-120 m durch die Feldlerche belegt (NLWKN 2011).

Hierdurch können Vorkommen von Feldlerche und Kiebitz lediglich im siedlungsnahen nördlichen Teil des Plangebietes sowie im Umfeld des südlich an den Geltungsbereich angrenzenden Geländes des Rassegeflügelvereins ausgeschlossen werden. Im störungsarmen Zentrum der Ackerflächen sind Vorkommen der Feldlerche und des Kiebitzes hingegen potenziell denkbar. Als Fortpflanzungsstätte wird gemäß LANUV das gesamte Revier der Feldlerche abgegrenzt. Beim Kiebitz umfasst die Fortpflanzungsstätte den Bereich der Nestanlage und den brutzeitlichen Aufenthaltsraum bis zum Flüggewerden der Jungtiere. In der Regel ist hierfür gemäß LANUV ein Raumbedarf von mind. 2 ha bzw. die gesamte genutzte Parzelle (ggf. in Kombination mit Nachbarparzellen z. B. bei Kiebitzbruten auf Acker) um den Neststandort bzw. den Revier-Mittelpunkt abzugrenzen. Durch Überbauung des Plangebietes könnte es dementsprechend zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommen. Im Zuge dessen ist zu berücksichtigen, dass Feldlerche und Kiebitz als sogenannte Kulissenflüchter in Zukunft neben dem Eingriffsbereich auch das nähere Umfeld der Vorhabenfläche meiden wird. Hierdurch ist die Brutraumverlustfläche nicht nur auf den Geltungsbereich selbst beschränkt, sondern auch auf einen Radius von bis zu 120 m um den Geltungsbereich herum auszuweiten. Ebenso könnte es in Bezug auf das Rebhuhn zum Verlust von Fortpflanzungsstätten kommen, sofern sich im Umfeld des Plangebietes Brutplätze des **Rebhuhns** befinden. Derartige Zugriffsverbote könnten durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) abgewendet werden.

Während der Brutzeit kann es im Zuge der Baufeldfreimachung durch mechanische Wirkung darüber hinaus zur Tötung nicht flügger Jungvögel und zur Zerstörung von Gelegen kommen (insbesondere in Bezug auf die Feldlerche). Darüber hinaus kann es beim Einrichten der Baustelle, bei den Erdarbeiten sowie im Zuge der baulichen Umsetzung durch eingesetzte



Baumaschinen und Personen zu Beeinträchtigungen durch akustische und visuelle Reize (z.B. Bewegungen und Lärm), Abgase, aufgewirbelten Staub, Erschütterungen und Vibrationen kommen. Diese Störungen und Beunruhigungseffekte könnten bei einigen Tierarten zu einem Meideverhalten der bauzeitlich genutzten Flächen sowie umliegender Bereiche führen. Potenziell im räumlichen Kontext des Eingriffsbereichs brütende Vogelarten könnten während der Bauarbeiten durch visuelle und akustische Störreize (v.a. Lärm und Bewegung) darüber hinaus erheblich gestört werden. Dies kann zum Auskühlen von Gelegen, zu einer erhöhten Prädation von Jungen während der Abwesenheit der Elterntiere, zum Verhungern der Küken, zu einem Abbruch des Brutgeschäfts bzw. zur Aufgabe der Brut führen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, nach: BERNOTAT & DIERSCHKE 2021).

Da die Störwirkungen lediglich temporär (hier: baubedingt) auftreten, sind artenschutzrechtlich somit insbesondere Brut- bzw. Reproduktionsausfälle zu betrachten und hinsichtlich ihrer artspezifischen Relevanz zu bewerten. Durch die Umsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen lassen sich Brut- bzw. Reproduktionsausfälle jedoch verhältnismäßig einfach verhindern.

7 ZUSAMMENFASSUNG

Der Rat der Stadt Salzkotten hat die Aufstellung des Bebauungsplanes SH 6 'Am Knükel' in der Ortschaft Scharmede beschlossen. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 6,86 ha, von denen der Großteil derzeit landwirtschaftlich genutzt wird. Aufgrund der Strukturarmut und der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung des Plangebietes kann ein Vorkommen des Großteils der im Messtischblatt aufgeführten Arten bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden. Es ist lediglich mit Vorkommen einiger charakteristischen Arten der offenen Feldflur zu rechnen. Für einige dieser Arten könnten im Zuge des Vorhabens bau- und anlagebedingt Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden, die sich jedoch durch geeignete Vermeidungs- und ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen abwenden lassen.

Es besteht die Erfordernis einer vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände im Rahmen einer ASP Stufe II. Da keine aktuellen Daten über mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten vorliegen, wird im Zuge dessen eine spezielle Artenkartierung der potenziell vorkommenden Offenlandarten empfohlen, um hieraus gezielt Rückschlüsse auf die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ziehen zu können.

Höxter, November 2024

gez.

Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Figura

- Projektleiter -



8 LITERATURVERZEICHNIS

- ABU SOEST, ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOLOGISCHER UMWELTSCHUTZ IM KREIS SOEST E.V. (2024): Weihensaison 2024. Abrufbar unter: <https://www.abu-naturschutz.de/nachrichten/newsmeldung/weihensaison-2024> Abgerufen am: 06.11.2024
- ALTEMÜLLER, M.J. & M. REICH (1997): Einfluß von Hochspannungsfreileitungen auf Brutvögel des Grünlands. Vogel und Umwelt 9, Sonderheft: 111-127.
- BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutauffälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 31 S.
- DAUNICHT, W. (1998): Zum Einfluss der Feinstruktur in der Vegetation auf die Habitatwahl, Habitatnutzung, Siedlungsdichte und Populationsdynamik von Feldlerchen (*Alauda arvensis*) in grossparzelligem Ackerland. Doktorarbeit.
- DREESMANN, C. (1995): Zur Siedlungsdichte der Feldlerche *Alauda arvensis* im Kulturland von Südniedersachsen. Beitr. Naturkde. Niedersachs. 48: 76-84.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen, LÖBF-Mitteilungen 1/05, Hrsg. Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW (LÖBF), Recklinghausen, S. 12-15.
- KIEL, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Vorkommen, Erhaltungsstand, Gefährdungen, Maßnahmen, Hrsg. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV), Düsseldorf, S.19-23.
- LANUV, LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2024): Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 4217. Abrufbar unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42174> (28.10.2024)
- MKULNV, MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2021.
- NLWKN - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Feldlerche (*Alauda arvensis*). Stand November 2011

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe 2

zur Aufstellung des Bebauungsplanes
SH6 'Am Knükel', Ortschaft Scharmede



Auftraggeber



Stadt
Salzkotten

Bearbeiter



UIH
Planungsbüro

Landschaftsarchitekten Figura-Schackers PartGmbH

Höxter, im Mai 2025

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe 2

zur Aufstellung des Bebauungsplanes
SH6 'Am Knükel', Ortschaft Scharmede“

Auftraggeber



**Stadt
Salzkotten**

Fachbereich Stadtentwicklung
Stadt- und Bauleitplanung
Marktstraße 8
33154 Salzkotten

Bearbeiter



**UIH
Planungsbüro**

Landschaftsarchitekten Figura-Schackers PartGmbH

Neue Straße 26 • 37671 Höxter
Telefon: 05271/6987-0 • Fax: 05271/6987-29
E-Mail: info@uih.de • Internet: www.uih.de

Projektleitung:

Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Figura
(Tel. 05271-6987-13, figura@uih.de)

Projektbearbeitung:

M. Sc. Jan Clausen
(Tel. 05271-6987-27, clausen@uih.de)



INHALT

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	3
2 ARTENSCHUTZRECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
2.1 Rechtlicher Rahmen	4
2.1.1 Allgemeine Erläuterung der Verbotstatbestände	4
2.1.2 Begriffserläuterungen	5
3 METHODIK	6
3.1 Methodik zur Ermittlung möglicher relevanter Arten	7
3.2 Erfassungstermine der Brutvogelkartierung	7
4 ERGEBNISSE DER BRUTVOGEL-KARTIERUNG	8
4.1 Im Untersuchungsgebiet vorkommende Arten	8
5 PRÜFEN DES EINTRETENS VON VERBOTSTATBESTÄNDEN GEM. § 44 ABS. 1 BNATSCHG	10
5.1 Feldlerche	10
5.2 Rebhuhn	11
6 ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERMEIDUNGS- UND MINIMIERUNGSMABNAHMEN	12
6.1 Bodenbrüter	12
7 ARTENSCHUTZRECHTLICHE AUSGLEICHSMABNAHMEN	13
7.1 Rebhuhn	13
8 ZUSAMMENFASSUNG UND ERGEBNIS	15
LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	16

ANHANG

Ergebniskarte der Brutvogelkartierung



ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Lage des Plangebietes südlich von Scharmède. © basemap.de / BKG Mai 2025	3
Abbildung 2: ASP Stufe II (Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten, MKULNV 2021).....	6
Abbildung 3: Untersuchungsgebiet der Avifauna-Kartierung (rot eingerahmt)	8

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Termine und Wetterverhältnisse der Brutvogelkartierung	7
Tabelle 2: Gesamtartenliste der Brutvogelkartierung	9



1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Der Rat der Stadt Salzkotten hat die Aufstellung des Bebauungsplanes SH 6 'Am Knükel' in der Ortschaft Scharmede beschlossen (Kreis Paderborn). Das B-Plan-Gebiet „Am Knükel“ befindet sich dabei unmittelbar südlich von Scharmede. Es schließt an den bestehenden Siedlungsbereich an und umfasst im Wesentlichen landwirtschaftliche Nutzflächen. Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Scharmede (Flur 10) und umfasst folgende Grundstücke: Flurstücke 15 tlws., 193 tlws., 228 tlws., 231, 232, 233 tlws. und 237. Die Größe des Plangebietes beträgt bei einer Nord-Süd-Ausdehnung von ca. 275 m und einer West-Ost-Ausdehnung von zwischen etwa 210 m und 340 m ca. 6,86 ha.

In dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag der Stufe 2 werden unter Berücksichtigung der im Vorhabenumfeld durchgeführten Kartierungen die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf die Avifauna beurteilt. Hierbei finden die Belange des besonderen Artenschutzes Berücksichtigung, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG § 44 und § 45) gefordert werden.

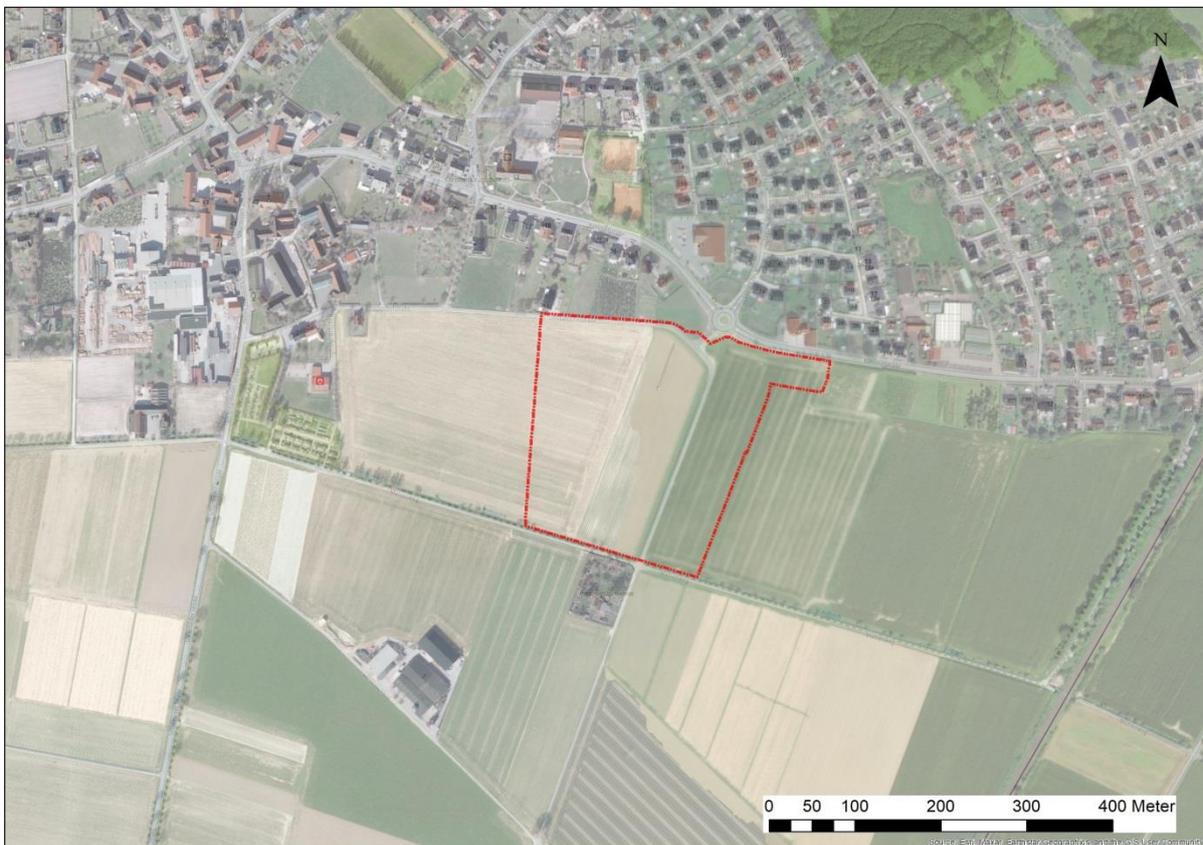


Abbildung 1: Lage des Plangebietes südlich von Scharmede. © basemap.de / BKG Mai 2025



2 ARTENSCHUTZRECHTLICHE GRUNDLAGEN

2.1 Rechtlicher Rahmen

Durch den § 44 BNatSchG wird der Umgang mit besonders geschützten und bestimmten anderen Tier- und Pflanzenarten vorgeschrieben. Nach Abs. 1 und 2 dieses Paragraphen werden Tiere und Pflanzen besonders geschützter Arten einschließlich ihrer Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützt. Darüber hinaus bestehen für die streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten Störungsverbote sowie Besitz- und Vermarktungsverbote.

Zu den besonders geschützten Arten zählen nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG alle Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, die in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie alle in der Artenschutzverordnung aufgeführten Tier- und Pflanzenarten.

Einige dieser Arten gelten zusätzlich als streng geschützt. Darunter fallen die Arten des Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 sowie alle aufgeführten Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie und die als streng geschützt geführten Tier- und Pflanzenarten der Artenschutzverordnung.

2.1.1 Allgemeine Erläuterung der Verbotstatbestände

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

- Nr. 1 wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Nr. 2 wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Nr. 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Nr. 4 wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.



2.1.2 Begriffserläuterungen

Zum Verständnis der im Text und für die Vorhabenbewertung erforderlichen Begriffe, werden die wichtigsten nachfolgend kurz erläutert.

Lebensstätten: Fortpflanzungs- und Ruhestätten zusammengefasst

Fortpflanzungsstätten: Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Eiablage- und Schlupfplätze, Areale, die von den Jungen genutzt werden, u. a.

Ruhestätten: Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

In diesem Zusammenhang sind auch die **Nahrungs- und Jagdbereiche, Flugrouten** und **Wanderkorridore** relevant, wenn eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte in ihrer Funktion auf deren Erhalt angewiesen ist und auch sie einen essenziellen Habitatbestandteil darstellen.

Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen zunächst nicht den Artenschutzbestimmungen. Sie sind aber immer dann relevant, wenn eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte in ihrer Funktion auf deren Erhalt angewiesen ist und auch sie einen essenziellen Habitatbestandteil darstellen (KIEL 2007).

Lokale Population: eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.

Aus pragmatischen Gründen werden lokale Populationen auf kleinräumige Landschaftseinheiten, wie z. B. Waldgebiete oder auf gegenüber der Umgebung klar abgegrenzte Bereiche, wie z. B. Naturschutzgebiete abgegrenzt.

Für revierbildende Arten mit großen Aktionsräumen und Arten mit einer flächigen Verbreitung werden größere administrative Abgrenzungen, wie Gemeinde- oder Kreisgebietsgrenzen gewählt.



3 METHODIK

Die Erstellung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages Stufe 2 erfolgt nach dem Schema des aktuellen Leitfadens: „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV 2021). Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag Stufe 1 (UIH 2024) ist zu dem Ergebnis gekommen, dass potenzielle Vorkommen mehrerer planungsrelevanter Vogelarten (hier: Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn) nicht pauschal ausgeschlossen werden können und es in Bezug auf diese Arten in Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben zum Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 kommen könnte. Da die Daten des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags der Stufe I insbesondere in Bezug auf die Feldlerche stark veraltet waren und Erkenntnislücken durch eine „worst-case“-Betrachtung nur bedingt geschlossen werden konnten (vgl. Ablaufschema Abb. 2), wurde eine spezielle Artenkartierung nach SÜDBECK ET AL. (2005) durchgeführt.

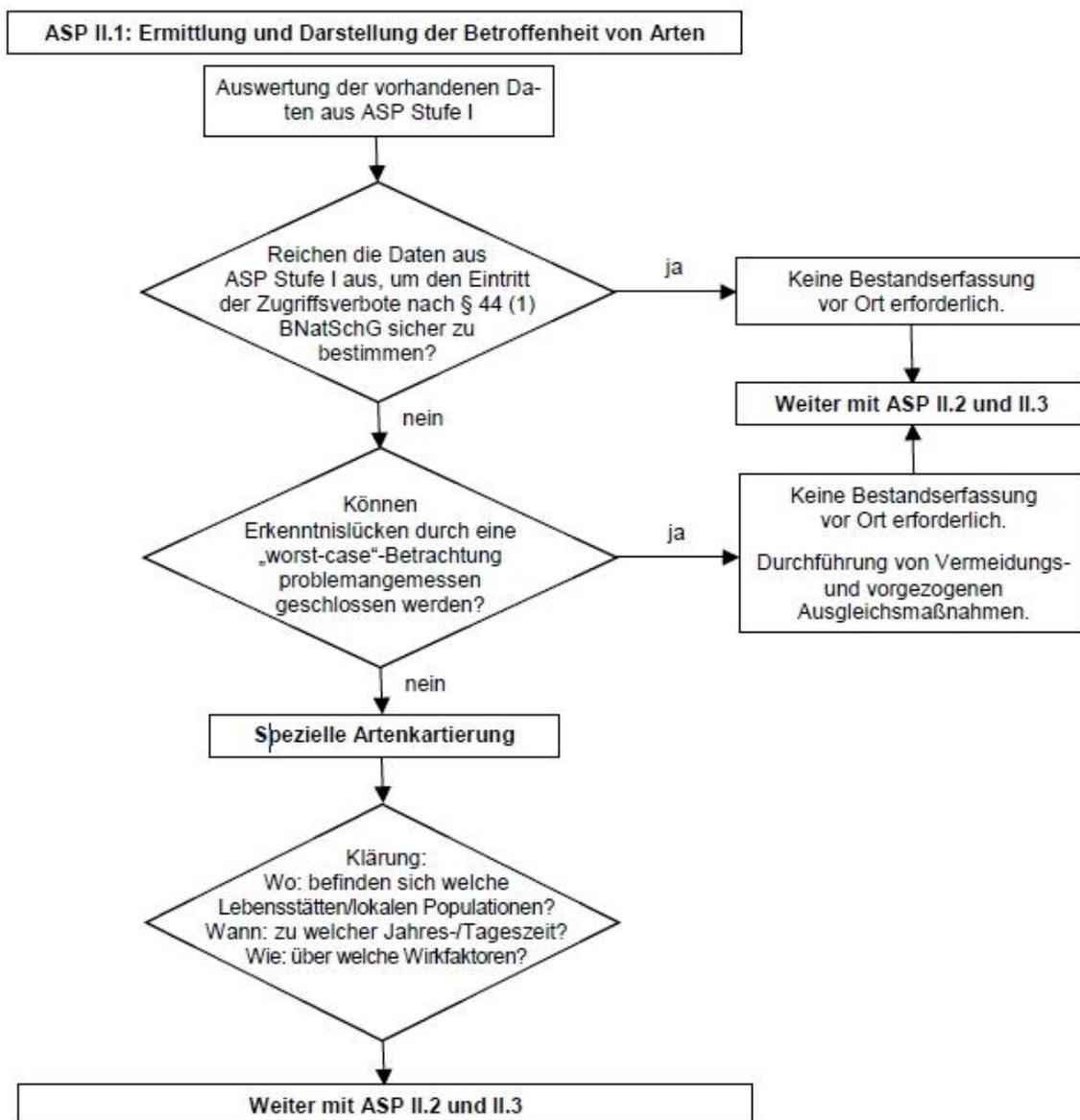


Abbildung 2: ASP Stufe II (Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten, MKULNV 2021)



3.1 Methodik zur Ermittlung möglicher relevanter Arten

Im Vorfeld der Ausarbeitung dieses Fachbeitrags haben systematische Bestanderfassungen von Brutvögeln im Geltungsbereich des B-Plan-Gebietes stattgefunden. Kartiert wurden alle im Gebiet vorkommenden Vogelarten, wobei ein besonderes Augenmerk auf den bodenbrütenden Arten offener und halboffener Landschaften gelegen hat, da angenommen werden kann, dass bei diesen Arten eine besondere Betroffenheit im Zuge des geplanten Vorhabens gegeben ist.

Mit der Stadt Salzkotten wurden insgesamt drei Erfassungstermine abgestimmt, die sich nach dem Erfassungszeitraum der Feldlerche richteten (nach SÜDBECK ET AL. 2005). Der Erfassungszeitraum der Feldlerche deckt zudem den Kartierzeitraum des Kiebitzes weitestgehend mit ab (Ende März bis Anfang Mai) und liegt darüber hinaus innerhalb des Wertungszeitraumes des Rebhuhns.

Die Kartierungen von Brutvögeln haben flächendeckend unter Ausschluss der Siedlungsbe-
reiche in einem Radius von 200 m um den geplanten Eingriffsbereich zwischen Anfang April und Anfang Mai 2025 in drei Begehungen nach SÜDBECK ET AL. (2005) stattgefunden.

3.2 Erfassungstermine der Brutvogelkartierung

Die Kartiertermine sowie die örtlichen Wetterverhältnisse sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle 1: Termine und Wetterverhältnisse der Brutvogelkartierung

Datum	Uhrzeit	Wetterverhältnisse
7. April 2025	ca. 7:20 – 8:20 h	sonnig, wolkenlos, -1 bis 2°C, leichter Wind aus Ost
22. April 2025	ca. 6:15 – 7:20 h	überwiegend bewölkt mit leichtem Sonnenschein, 10-12°C, leichter Wind aus SW
2. Mai 2025	ca. 6:00 – 07:05 h	sonnig bei leichter Bewölkung, 13-15°C, windstill, z.T. leichter Wind aus Süd

Die Brutvogelkartierungen wurden jeweils in den frühen Morgenstunden durchgeführt, da in diesem Zeitraum die maximale Ruf- und Gesangsaktivität zu erwarten ist. Es wurde insbesondere auf solche Registrierungen geachtet, die auf eine Brut hindeuten. Dazu zählen v. a. Reviergesänge, Nachweise von Nistmaterial- und Futter tragenden sowie warnenden Altvögeln, brütende Altvögel oder bettelnde Jungvögel.

Im Zuge der Auswertung wurden sogenannte „Papierreviere“ mit dem Status „Brutzeitfeststellung“, „Brutverdacht“ und „Brutnachweis“ ermittelt oder der Status Nahrungsgast oder Durchzügler vergeben. Der jeweilige Status bei der Festlegung der Papierreviere definiert sich wie folgt:

- Brutzeitfeststellung (= BZ): einmalige revieranzeigende Registrierung
- Brutverdacht (= BV): zweimalige revieranzeigende Registrierung, Abstand mindestens 1 Woche sowie in Bezug auf das Rebhuhn einmalige Feststellung eines Paares



- Brutnachweis (= BN): Nestbau, brütende oder Futter tragende Altvögel, Nestlinge oder nicht flügge Jungvögel (z.B. Nestflüchter) festgestellt usw.



Abbildung 3: Untersuchungsgebiet der Avifauna-Kartierung (rot eingrahmt)

4 ERGEBNISSE DER BRUTVOGEL-KARTIERUNG

4.1 Im Untersuchungsgebiet vorkommende Arten

Insgesamt wurden 24 Arten festgestellt. Von den nachgewiesenen Arten

- sind 7 Arten in NRW und/oder Deutschland bestandgefährdet (Bluthänfling, Feldlerche, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Star, Steinschmätzer und Wiesenpieper)
- sind 3 Arten streng geschützt nach BNatSchG §7 bzw. EG-Verordnung (Rot- und Schwarzmilan und Turmfalke)
- sind 3 Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie geschützt (Rot- und Schwarzmilan, Weißstorch).

Bei den restlichen Vogelarten handelt es sich hauptsächlich um in Deutschland und Nordrhein-Westfalen weit verbreitete Brutvogelarten mit Bindung an offene Agrarlandschaften oder sonstige Gehölzstrukturen.

In der nachfolgenden Tabelle werden alle im Rahmen der Untersuchungen festgestellten Vogelarten aufgeführt. Für die Arten werden in der Tabelle Angaben zum Schutz, zur Gefährdung über die Rote Liste der Brutvögel und den jeweiligen Status im Gebiet gemacht. Außerdem werden durch eine Einordnung in Gilden die Ansprüche der verschiedenen Vogelarten an ihren (Brut-)Lebensraum verdeutlicht.



Tabelle 2: Gesamtartenliste der Brutvogelkartierung

Artnamen (Wissenschaftlicher Artnamen)	Schutz			Gefährdung		Status	Gilde
	V-RL-Anhang I	BNatSchG	EG-VO A	RL D*	RL NRW**		
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	-	§	-	*	*	BU	5
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	-	§	-	*	*	NG	2
Blaumeise (<i>Cyanistes caeruleus</i>)	-	§	-	*	*	NG	4
Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>)	-	§	-	3	3	NG	5
Dohle (<i>Corvus (Coloeus) monedula</i>)	-	§	-	*	*	NG	2, 4
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	-	§	-	3	3	BV	6
Hausperling (<i>Passer domesticus</i>)	-	§	-	*	*	BU	2
Jagdfasan (<i>Phasianus colchicus</i>)	-	§	-	n.B.	n.B.	BV	6
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	-	§	-	*	*	NG	4
Kolkrabe (<i>Corvus corax</i>)	-	§	-	*	*	NG	4, 5
Mauersegler (<i>Apus apus</i>)	-	§	-	*	*	NG	2
Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)	-	§	-	*	*	NG	4, 5
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	-	§	-	V	3	NG	2
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	-	§	-	*	*	NG	5
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	-	§	-	2	2	BV	6
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	x	§§	x	*	*	NG	4, 5
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	x	§§	x	*	*	NG	4, 5
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	-	§	-	3	3	NG	2, 4
Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>)	-	§	-	1	1	DZ	6
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	-	§	-	*	*	NG	5
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	-	§§	x	*	V	NG	2, 5
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	x	§§	-	V	*	NG	4, 6
Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)	-	§	-	2	2	DZ	6
Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>)	-	§	-	*	*	BZ	6

Schutz:
V-RL Anh. I (EU-Vogelschutzrichtlinie): Art. 1: genereller Schutz aller europäischer wildlebender Vogelarten; Art. 4, Abs. 1 (I): Arten, für die besondere Schutzmaßnahmen ausgewiesen werden müssen (Anhang I-Arten);
BNatSchG: § besonders und §§ streng geschützte Art gemäß § 7 BNatSchG
EG-VO A(EG-Verordnung): Streng geschützte Arten n. Anhang A der EG-VO 338/97

Gefährdung:
* RYSLAVY ET AL. (2020); ** SUDMANN ET AL. (2021); RL-Kategorien: 0: ausgestorben, erloschen, verschollen; 1: vom Aussterben bedroht; 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; V: Vorwarnliste; *: ungefährdet; k. A.: keine Angaben; n. b.: nicht bewertet

Status:
BN: Brutnachweis; BV: Brutverdacht; BZ: Brutzeitfeststellung; BU: Brutvogel der Umgebung, NG: Nahrungsgast; DZ: Durchzügler; RV: Rast- und Gastvogel

Fett: planungsrelevante Art NRW

Gilden:
1: Brutvögel mit Bindung an Gewässer; 2: Höhlen- und Nischenbrüter an oder in Gebäuden; 3: Brutvögel der Röhrichte, Rieder oder Hochstaudenflur; 4: Brutvögel mit Bindung an ältere Baumbestände; 5. Brutvögel mit Bindung an Gebüsche und sonstige Gehölze; 6: Brutvögel des Grünlands und der Ackerflächen sowie sonstiger halboffener Landschaften.



Das Artenspektrum im Untersuchungsgebiet zeichnet sich maßgeblich in seiner Artenzusammensetzung durch die Lage des Ackerflächenkomplexes mit Nähe zum Siedlungsbereich aus. So wurden zahlreiche Vogelarten nachgewiesen, die im Untersuchungsgebiet selbst keine geeigneten Nistmöglichkeiten vorfinden, in den umgebenen Landschaftsteilen jedoch geeignete Bruthabitate besitzen. Von den 24 im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten wurden daher lediglich 4 Arten mit revieranzeigendem Verhalten im Untersuchungsgebiet oder dessen unmittelbarer Umgebung festgestellt.

Hervorzuheben sind dabei die Nachweise der bodenbrütenden Offenlandarten **Feldlerche** (3 Reviere, jeweils Brutverdacht) und **Rebhuhn** (1 Revier, Brutverdacht). Während die Feldlerche jeweils durch ihren Reviergesang auffiel, wurde beim Rebhuhn an zwei der drei Termine ein Paar im Untersuchungsgebiet festgestellt (davon 1 Mal Balzverhalten von Männchen und Weibchen). Der Reviermittelpunkt des Rebhuhns lag innerhalb des Geltungsbereichs, während die drei Reviere der Feldlerche außerhalb des B-Plan-Gebietes lagen (davon zwei im südlich angrenzenden EU-Vogelschutzgebiet Hellwegbörde, vgl. Anhang 1). Mit Steinschmätzer und Wiesenpieper konnte im Plangebiet weitere bodenbrütende Rote-Liste-Arten als Durchzügler festgestellt werden. Außerdem kommen Jagdfasan und Schafstelze als (wahrscheinliche) Brutvögel im Untersuchungsgebiet vor.

5 PRÜFEN DES EINTRETENS VON VERBOTSTATBESTÄNDEN GEM. § 44 ABS. 1 BNATSCHG

5.1 Feldlerche

Die Feldlerche wurde mit drei Revieren im Untersuchungsgebiet festgestellt. Zwei der drei Reviere befinden sich im unmittelbar südlich angrenzenden EU-Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ und werden optisch durch die Anlage des Rasseflügelvereins vom B-Plan-Gebiet abgegrenzt (vgl. Anhang 1). Die Reviere befinden sich in einer Entfernung von ca. 150 m bzw. 170 m zum Geltungsbereich. Ein drittes Revier wurde zudem östlich des Geltungsbereichs in einer Entfernung von lediglich ca. 100 m erfasst.

Die Feldlerche ist dafür bekannt, dass sie einen für Singvögel unüblich großen Abstand zu verschiedenen Landschaftselementen einhält (DAUNICHT 1998). Nach NLWKN (2011) wahrt die Feldlerche Mindestabstände von 60-120 m zu Wald- und Siedlungsflächen. Ähnliche Größenordnungen werden auch in OELKE (1968, bis 160 m) und aktuelleren Veröffentlichungen (z.B. LANUV 2018, NEUMANN & BREITFELD 2015, jeweils 160 m) für größere bauliche Anlagen und Siedlungsbereiche genannt. Das Meideverhalten hat zur Folge, dass der überbaute Raum zuzüglich der gemiedenen Zone als Brutgebiet entwertet wird, wodurch sich der von der Feldlerche gemiedene Bereich erhöhen und es zu einer veränderten Raumnutzung der Art kommen wird. Feldlerchen werden aufgrund des o.g. arttypischen Meideverhaltens dementsprechend nicht nur aus dem Baugebiet selbst, sondern auch aus den das Baugebiet umgebenden Flächen verdrängt, so dass der überbaute Raum zzgl. die gemiedene Zone als Brutraumverlustfläche zu berechnen ist (nach LANDKREIS SCHAUMBURG 2018). Gemäß LANUV (2025a) wird als Fortpflanzungsstätte der Feldlerche das gesamte Revier abgegrenzt (d.h. „weite Abgrenzung“).



Je nachdem, welche der o.g. Meidedistanzen (60-160 m) für die Brutraumverlustfläche hinzugezogen wird, könnte die Bebauung des Geltungsbereichs entsprechend zum Verlust von Fortpflanzungsstätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG führen.

Während eine Beeinträchtigung der beiden südlich liegenden Reviere aus gutachterlicher Sicht aufgrund der bereits vorhandenen Kulissenwirkung, die von den Gehölzen auf dem Grundstück des Rasseflügelvereins auf die umliegenden Flächen ausgeht und die bereits zu einer sichtbaren Meidung angrenzender Bereich führt, ausgeschlossen wird, sind Verdrängungseffekte in Bezug auf das östlich liegende Revier nicht auszuschließen. Hier wird es in Folge der Bebauung zu einem Verlust von Teillebensräumen und mindestens zu Revierverschiebungen in östliche Richtung kommen. Zu einer südlich von Scharmede liegenden Nadelbaumschonung liegt der kartierte Reviermittelpunkt bereits heute in einem Abstand von ca. 125 m, die an dieser Stelle als Hilfsgröße hinzugezogen werden können.

5.2 Rebhuhn

Das Rebhuhn nistet als Bodenbrüter an Weg- und Grabenrändern sowie im Bereich von Hecken und Gehölzen. Während letztere beiden mit Ausnahme der Anlage des Rasseflügelvereins weiträumig fehlen, sind Saumstrukturen entlang der Feldwege und Gräben im Plangebiet vorhanden. Nach FLADE (1994) beträgt der Raumbedarf des Rebhuhns zur Brutzeit 3-5 ha. Da die Art kein ausgeprägtes Territorialverhalten zeigt, ist die Fortpflanzungsstätte einzelner Individuen nicht konkret abgrenzbar (LANUK 2025b). Gemäß LANUK kann als Fortpflanzungsstätte hilfsweise die gesamte Parzelle in einem Umfang von bis zu 1 ha um den Aktionsraum-Mittelpunkt mit angrenzenden Randstreifen, Feldwegen, Brachflächen etc. (Nahrungsflächen mit lückigem Bewuchs und guter Deckung) abgegrenzt werden (5 ha nach MKULNV 2021). Da sich der Reviermittelpunkt des kartierten Rebhuhn-Paares deutlich innerhalb des Geltungsbereichs (ca. 7 ha) befindet und weite Teile des künftigen Baugebietes im Aktionsraum des Rebhuhns befunden haben, führt die Überbauung des Plangebietes dementsprechend zum Verlust der Fortpflanzungsstätte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände in Bezug auf das Rebhuhn zu vermeiden, werden entsprechend vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich.

Während der Brutzeit kann es im Zuge der Baufeldfreimachung durch mechanische Wirkung in Bezug auf sämtliche im Untersuchungsgebiet festgestellte bodenbrütende Arten außerdem zur Tötung nicht flügger Jungvögel und zur Zerstörung von Gelegen kommen. Darüber hinaus kann es beim Einrichten der Baustelle und bei den Erdarbeiten durch eingesetzte Baumaschinen und Personen zu Beeinträchtigungen durch akustische und visuelle Reize (z.B. Bewegungen und Lärm), Abgase, aufgewirbelten Staub, Erschütterungen und Vibrationen kommen. Diese Störungen und Beunruhigungseffekte könnten bei einigen Tierarten zu einem Meideverhalten der bauzeitlich genutzten Flächen sowie umliegender Bereiche führen. Diese könnten während der Bauarbeiten durch visuelle und akustische Störreize (v.a. Lärm und Bewegung) derart gestört werden, dass es zum Auskühlen von Gelegen, zu einer erhöhten Prädation von Jungen während der Abwesenheit der Elterntiere, zum Verhungern der Küken oder zu einem Abbruch des Brutgeschäfts bzw. zur Aufgabe der Brut kommt (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, nach: BERNOTAT & DIERSCHKE 2021). Da die Störwirkungen lediglich temporär (hier: baubedingt) auftreten, sind artenschutzrechtlich somit insbesondere Brut- bzw. Reproduktionsausfälle zu betrachten und hinsichtlich ihrer artspezifischen Relevanz zu bewerten. Durch die Umsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen lassen



sich Brut- bzw. Reproduktionsausfälle jedoch verhältnismäßig einfach verhindern (siehe Kapitel 6).

Ein Eintritt von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 & 2 BNatSchG kann außerhalb der Brutzeit hingegen ausgeschlossen werden. Nahrungssuchende Vogelarten können den baubedingten Störungen auf umliegende Flächen ausweichen. Erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte entstehen dabei nicht.

6 ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERMEIDUNGS- UND MINIMIERUNGSMABNAHMEN

Im Rahmen der Eingriffsregelung (siehe § 15 Abs. 1 BNatSchG) ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Hierbei umfasst die Vermeidungspflicht implizit auch die Pflicht zur Minimierung von Beeinträchtigungen.

Das Vermeidungsgebot ist striktes Recht, d.h. Möglichkeiten der Vermeidung besitzen unbedingten Vorrang vor der Entwicklung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

6.1 Bodenbrüter

Eine ideale Maßnahme zur Vermeidung der in Kapitel 5.2 aufgeführten Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 besteht in der Umsetzung der geplanten Maßnahmen außerhalb der Brutzeit von Feldlerche und Rebhuhn (Anfang April – Mitte September, nach: SÜDBECK ET AL. 2025). Der Brutzeitraum der beiden Arten deckt die Brutzeit sämtlicher anderer im Untersuchungsgebiet festgestellter bodenbrütender Arten mit ab. Die Baumaßnahme sollte somit vorzugsweise außerhalb des o.g. Brutzeitfensters, d.h. in der Zeit von Ende September bis Ende März und somit in der Zeit vom **21. September bis 31. März** des Folgejahres durchgeführt werden. Ein vorzeitiger Baubeginn ab dem 1. August ist außerdem vertretbar, wenn die reguläre Ernte im Eingriffsbereich zu dem Zeitpunkt bereits stattgefunden hat. Vor dem 31. März begonnene Bauarbeiten können außerdem kontinuierlich fortgeführt und während des o.g. Brutzeitfensters fertig gestellt werden, sofern das gesamte Baufeld erschlossen und als Bruthabitat für diese Arten nicht mehr geeignet ist (kein Brachliegen von (Teil-)flächen!).

Sofern die Vermeidungsmaßnahme wie beschrieben durchgeführt wird und Beeinträchtigungen von Brutvögeln ausgeschlossen werden können, sind Bauarbeiten während der Brutzeit grundsätzlich möglich.

Anmerkung: Vergrämungsmaßnahmen (z.B. strukturelle Vergrämung durch „schwarz halten“, d.h. vegetationsfrei halten der Fläche oder Vergrämungsstäbe mit Flutterband) werden an dieser Stelle nicht empfohlen, da bei struktureller Vergrämung eine „Sogwirkung“ auf den Kiebitz erzielt werden könnte und Vergrämungsstäbe mit Flutterband maximal für die Feldlerche, nicht aber für das Rebhuhn und andere Bodenbrüter geeignet sind.



7 ARTENSCHUTZRECHTLICHE AUSGLEICHSMAßNAHMEN

7.1 Rebhuhn

Um erhebliche Beeinträchtigungen in Bezug auf das Rebhuhn zu vermeiden, werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die Vogelart erforderlich. Das LANUK (2025b) sieht für eine signifikante Verbesserung des Habitatangebotes pro Paar insgesamt mind. **1 ha Maßnahmenfläche** vor.

Folgende Anforderungen bestehen an den Maßnahmenstandort der Kompensationsfläche:

Abstände:

- Keine Nähe zu Waldrändern o. a. dichten Vertikalkulissen (mind. >120 m).
- Lage von streifenförmigen Maßnahmen nicht entlang von frequentierten (Feld-) Wegen.
- Ausreichend Abstand zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen (Siedlungen, Hofanlage, stark begangene/befahrene Straßen und Wege)
- aufgrund der geringen Mobilität des Rebhuhns in möglichst geringen Abstand zum Vorhabenstandort

Anforderungen an die Fläche:

- keine Umwandlung von Grünland für die Maßnahme. Grundsätzlich sollen in acker geprägten Gebieten (z. B. Börden) vorrangig Maßnahmen im Acker, in grünland geprägten Gebieten (z. B. Auen, Mittelgebirge) vorrangig Maßnahmen im Grünland (vgl. Habitatoptimierungen im Grünland) umgesetzt werden.
- eine Maßnahmenbreite von mindestens 20 m ist vorzusehen, um Prädationsverluste (z.B. durch Fuchs, Waschbär) zu vermeiden
- feuchte Standorte sind für die Durchführung von Maßnahmen ungeeignet

„Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist nach Auswertung der vorliegenden Literatur in besonderem Maße von der optimalen Ausprägung der Randbedingungen abhängig: Schaffung geeigneter Deckungsstrukturen, einer ausreichenden Breite bei streifenförmigen Maßnahmen sowie der Lage im Maßnahmenraum (keine isolierte Lage innerhalb vollständig ausgeräumter Bereiche. Bei Berücksichtigung aller genannten Faktoren besteht eine Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (LANUK 2025).“

Mögliche Maßnahmen auf der Kompensationsfläche (Auswahl):

- Einsaatbrachen als Blühstreifen/flächen (mehrjährig, durch Einsaat einer Blühmischung. Hierbei ist autochthones, an die jeweiligen Standortverhältnisse angepasstes Saatgut, zu verwenden).
- Ackerbrachen mit Selbstbegrünung (mehrjährig)
- Ackerrandstreifen/artenreiche Ackersäume und Pufferstreifen (Streifenförmige Ackerrandbereiche innerhalb der mit Kulturpflanzen bestellten Ackerfläche oder entlang von Wegen, Schlagrändern und Hecken, auf denen keine Dünge- und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden und die somit als Bruthabitate in Verbindung mit der Entwicklung einer standorttypischen Ackerwildkrautvegetation dienen)



- Extensive Äcker/Lichtäcker (Ackerflächen, auf denen Getreide mit geringerer Saattiefe oder mit doppeltem Saatreihenabstand oder mit Drill-Lücken ausgesät wird, um einen lichten Bestand zu erzeugen und Ackerwildkräuter zu fördern).
- Ökologische Ackerbewirtschaftung mit zusätzlichen Auflagen zum Schutz von Feldvogelarten (Ackerflächen, die als Kompensationsmaßnahme gemäß EU-Richtlinie zum Ökologischen Landbau und entsprechender Durchführungs-VO bewirtschaftet werden, mit zusätzlichen Auflagen zum Schutz von Feldvogelarten; dauerhafte Maßnahme auf derselben Fläche).
- Anbau von Klee und Luzerne (kleinkörnige Leguminosen) zur Bereicherung der Fruchtfolge
- Stehenlassen von Getreidestoppeln oder Ernteverzicht im Getreide als deckungsreiche Habitatslemente außerhalb der Brutzeit (nur in Kombination mit anderen Maßnahmen)

Aufgrund ähnlicher Lebensraumsansprüche kommen die oben aufgeführten Maßnahmen auch der Feldlerche zu Gute. Weitere Kompensationsmaßnahmen für den Teilverlust von Lebensräumen der Feldlerche werden daher aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich.



8 ZUSAMMENFASSUNG UND ERGEBNIS

Der Rat der Stadt Salzkotten hat die Aufstellung des Bebauungsplanes SH 6 'Am Knükel' in der Ortschaft Scharmède beschlossen. Auf der Fläche des künftigen B-Plan-Gebietes wurde im Zuge einer im Jahr 2025 durchgeführten Brutvogelkartierung ein Revier des Rebhuhnes nachgewiesen. Da die Fortpflanzungsstätte des Rebhuhns durch die Überplanung der landwirtschaftlichen Nutzflächen dauerhaft verloren geht und dies zu erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG führt, werden **vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)** erforderlich. **Für das Rebhuhn wurde dabei ein Kompensationsbedarf von mindestens 1 ha Maßnahmenfläche ermittelt.**

Daneben sind im Zuge der baulichen Umsetzung artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen zu beachten, die sich auf den möglichen Besatz der Fläche durch bodenbrütende Vogelarten wie Feldlerche und Rebhuhn beziehen. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 zu verhindern, ist die Baufelderschließung außerhalb der Brutzeit bodenbrütender Arten zwischen Ende September und Ende März durchzuführen.

Bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen und Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen für das Rebhuhn bestehen aus gutachterlicher Sicht keine erheblichen artenschutzrechtlichen Bedenken gegenüber dem geplanten Vorhaben. **Eine konkrete Kompensationsmaßnahme ist im Zuge des Umweltberichtes zu benennen und festzulegen.** Die notwendige Schaffung der Kompensationsflächen muss im Sinne einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme in dem Jahr, in dem die Bauarbeit innerhalb der Brutzeit vom 01.03. bis 30.09. stattfinden, im Frühjahr funktionstüchtig umgesetzt sein. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerdem zu unterhalten. Damit ist die Durchführung von Herstellungs- und Entwicklungspflege gemeint, aber auch die permanente Unterhaltungspflege. Die Unterhaltungspflicht ist darauf angelegt, dass die Wirkung der Kompensationsmaßnahme so lange andauert, wie die durch den Eingriff verursachte Beeinträchtigung. Verantwortlich für die Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Kompensationsmaßnahme ist der Eingriffsverursacher oder dessen Rechtsnachfolger (§ 15 Abs. 4 BNatSchG).

Sofern die Maßnahmen wirksam umgesetzt werden, ist der Plan bzw. das Vorhaben artenschutzrechtlich zulässig.

Höxter, Mai 2025

gez.

Dipl.-Ing. Wolfgang Figura

- Projektleiter -



LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

- BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutauffälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 31 S.
- DAUNICHT, W. (1998): Zum Einfluss der Feinstruktur in der Vegetation auf die Habitatwahl, Habitatnutzung, Siedlungsdichte und Populationsdynamik von Feldlerchen (*Alauda arvensis*) in grossparzelligem Ackerland. Doktorarbeit.
- FENCHEL, J., BUSSE, A., REICHHARDT, I., ANKLAM, R., SCHRÖDTER, M., TISCHEW, S., MANN, S., KIRMER, A. (2015): Hinweise zur erfolgreichen Anlage und Pflege mehrjähriger Blühstreifen und Blühflächen mit gebietseigenen Wildarten. Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt (Hrsg.), Magdeburg, 48 S.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag Eching, 879 S.
- KIEL, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Vorkommen, Erhaltungsstand, Gefährdungen, Maßnahmen, Hrsg. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV), Düsseldorf, S.19-23.
- LANDKREIS SCHAUMBURG (2018): Grundlagen zur Umsetzung des Kompensationsbedarfs für die Feldlerche im Landkreis Schaumburg.
- LANUK (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA NORDRHEIN-WESTFALEN 2025a): Feldlerche (*Alauda arvensis* (Linnaeus, 1758)) - Art und Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte (FoRu). Abrufbar unter: URL: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/vogel/massn_stat/103035 [abgerufen am: 08.05.2025]
- LANUK (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA NORDRHEIN-WESTFALEN 2025b): Rebhuhn (*Perdix perdix*) - Art und Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte (FoRu). Abrufbar unter: URL: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/vogel/massn/103024> [abgerufen am: 08.05.2025]
- LANUV (2018): Geschützte Arten in NRW, Feldlerche, Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland, Anforderungen an den Maßnahmenstandort.
- MKULNV, MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2021 inklusive Anhang A und B.
- NEUMANN & BREITFELD (2015): Abschlussbericht zum Artenschutzprojekt für die Feldlerche auf den Flächen der Calenberg-Bredenbeck GbR, Wennigsen (Deister)

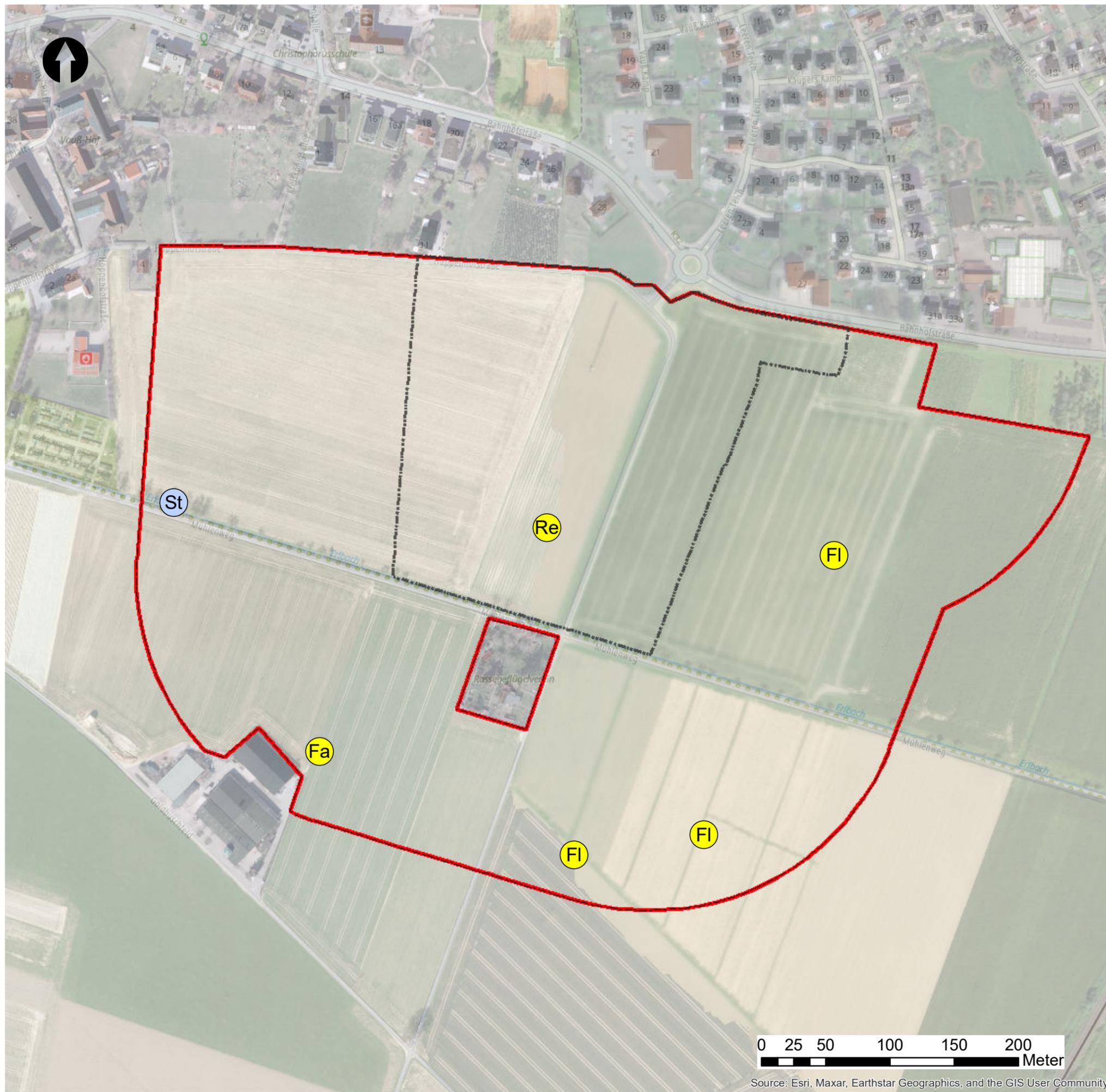


- NLWKN [NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ] (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Brutvogelarten in EU-Vogelschutzgebieten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Feldlerche (*Alauda arvensis*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 7 S.
- NLWKN (NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ 2023): Arbeitshilfe Produktionsintegrierte Kompensation (PIK). Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2023. 1. Auflage 2023.
- OELKE, H. (1968): Wo beginnt bzw. wo endet der Biotop der Feldlerche? Journal für Ornithologie 109 (1): 25-29.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz, 57, 13-112.
- SUDMANN, S., SCHMITZ, M., GRÜNEBERG, C., HERKENRATH, P., JÖBGES, M.M., MIKA, T., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHUBERT, W. & STIELS, D. (2021): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung, Stand: Dezember 2021, Herausgegeben von der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft (NWO) und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV), Charadrius 57, Heft 3 – 4, 2021 (publiziert 2023): 75 – 130.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (HRSG., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell. 792 S.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, C. PERTL, T.J. LINKE, M. GEORG, C. KÖNIG, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER, R. DRÖSCHMEISTER & C. SUDFELDT (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 1. Überarbeitete Auflage. Münster.



ANHANG

Ergebniskarte der Brutvogelkartierung



Legende

- Untersuchungsgebiet (Radius: 200 m)
- Plangebiet
- Status im Gebiet**
- Brutnachweis
- Brutverdacht
- Brutzeitfeststellung

Artenliste

Kürzel	Artnamen
Fa	Jagdfasan
Fl	Feldlerche
Re	Rebhuhn
St	Wiesenschafstelze

Auftraggeber:

	Stadt Salzhausen	Stadt Salzhausen Stadt- und Bauleitplanung Marktstraße 8 33154 Salzhausen
---	-------------------------	---

Projekt:

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe II für die Aufstellung des Bebauungsplanes SH6 "Am Knükel", Ortschaft Salzhausen

Karte 1: Brutvogelkartierung	Maßstab: 1:3.000	Bearbeitung: J. Clausen
--	----------------------------	-----------------------------------

Auftragnehmer:

 **UIH**
Planungsbüro

Landschaftsarchitekten Figura-Schackers PartGmbH
Neue Straße 26 • 37671 Hötter
Telefon: 05271/6987-0 • Fax: 05271/6987-29
E-Mail: info@uih.de • Internet: www.uih.de

